

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

An unsre Mitglieder!

Nachdem der Vorstand in verschiedenen Sitzungen die Frage der Ständepolitik in unserm Verein erörterte, hat er in seiner letzten Sitzung vom 25. Oktober 1918 die Einberufung einer

Ausserordentl. Generalversammlung

beschlossen, um den Mitgliedern Gelegenheit zur Aussprache zu geben und die Versammlung darüber beschließen zu lassen, welche Wege der Verein in Zukunft beschreiten soll. Infolge des zurzeit bestehenden allgemeinen Versammlungsverbotes muß jedoch diese Zusammenkunft vorläufig noch verschoben werden. Wir möchten jedoch heute schon sagen, daß wir eine recht zahlreiche Beteiligung seitens aller in der Schweiz ansässigen Aktiv- und Freimitglieder unbedingt erwarten.

Mit kollegialem Grusse

Der Vorstand.

Sozialpolitische Probleme für unsere Textilindustrie.

F. K. Es war einmal. — So fangen gewöhnlich die Märchen an, und wie ein Märchen in unserer aufgeregten, klassenkämpferischen Zeit mutet uns an, was über die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz vor 50 Jahren in einem Bericht an die englische Regierung von ihrem damaligen Gesandten und Konsul über die Lage der arbeitenden Klassen bei uns gesagt wird. Der Berichterstatter hebt besonders das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervor und folgert aus den von ihm gemachten Beobachtungen, daß der Wohlstand eines Landes weniger von seinen natürlichen Vorzügen, als von den Eigenschaften seiner Bewohner abhänge und daß es wohl kein besseres Mittel gebe, die Interessen von Kapital und Arbeit zu versöhnen, als das Gefühl gegenseitiger Achtung und Zuneigung, das bisher in der Schweiz so gute Früchte getragen habe.

Im Spiegel dieser Darstellung sei zum Vergleich mit der Gegenwart noch einiges über die damalige, unserm Land und Leuten gewidmete Charakteristik erwähnt:

Allgemeine Bildung, gesellschaftliche Tüchtigkeit und politische Einsicht der schweizerischen Arbeiterschaft sind den Standesgenossen anderer Länder mindestens ebenbürtig. Bescheidene Bedürfnisse, geringer Lohn gestatten dennoch ein behagliches Leben. Der Industriearbeiter verdient auch mit der Bebauung seines Stückleins Grund und Boden. Frau und Kinder tragen mit zum Unterhalt der Familie bei. Auch Arbeitgeber aller Art, ob hoch oder niedrig, arbeiten inmitten ihrer Arbeiter so hart, wie diese selbst. — Das Aeußere der schweizerischen Arbeiter, oft mit dem Ausdruck geistiger Schwerfälligkeit behaftet, verrieth deshalb weniger Intelligenz, aber sie sind ein hervorragend geriebenes, berechnendes und ausdauerndes Volk, das vor keiner Schwierigkeit zurückschreckt, sich aber anderseits durch verlockende Aussichten auch nicht so leicht vom Wege behutsamen Vorgehens abbringen läßt. — Der Sinn der Sparsamkeit wird den Schweizerkindern von klein an eingeößt und der Spartrieb wird auf alle Weise gefördert. Die Schweizer aller Stände scheinen viel mehr geneigt zu sein, auf dem Wege des allmählichen Sparens als auf dem des raschen Geldmachens Vermögen

zu sammeln. Der Bericht schildert hierauf die Vorteile dieser Sparsamkeit für den Einzelnen und das ganze Land und nennt als Ursache die erfreuliche Erscheinung der Art der Volksbildung. Hier macht aber der Berichterstatter gewisse Vorbehalte. Er sagt, wenn eine gesunde Elementarschulbildung darauf ausgehe, nicht nur die geistigen Fähigkeiten des Arbeiters zu erhöhen, sondern ihm auch den Sinn für edlere Genüsse einzuflößen, so sei dem gegenüber eine höher hinaufgeschraubte Bildung, wie man sie in einigen Kantonen anstrebe, geeignet, seinen Sinn zu verwirren und ihn mit seiner Lage unzufrieden zu machen.

Vielleicht ist es dieser höher hinauf geschraubten Bildung mit zuzuschreiben, daß die Arbeiterschaft heute mit ihrem Los weniger zufrieden ist, als wie es in obigem Bericht vor fünfzig Jahren als vorbildlich hingestellt wird. Trotzdem seither durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung die Arbeitsverhältnisse zugunsten der Arbeiter sich bedeutend verbessert haben und die Löhne der verteuerten Lebenshaltung entsprechend viel höher sind, hat sich das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern weniger günstig, ja oft in direkten Gegensatz zu einander gestaltet. Unter Leitung von Arbeiterführern hat sich eine immer mehr zunehmende Gewerkschaftsbewegung entwickelt. Der Großteil der Arbeiter hat aufgehört, an der Entwicklung des Unternehmens als solchem Interesse zu nehmen, indem ihre Anschauungen nun auf einer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsauffassung begründet sind. Anstatt einer Hilfe des Arbeitgebers in seinen Bestrebungen, ist die Arbeiterschaft nun mehr ein Produktionsfaktor geworden, der seiner Selbstbehauptung im internationalen Wettkampf sich oft hemmend in den Weg stellt.

Zu den Arbeiterorganisationen hat sich in den letzten Jahren nun noch eine Organisation der Festbesoldeten gebildet und neuerdings die Idee der Notwendigkeit einer Organisation der kaufmännischen und technischen Angestellten Schule gemacht. Mit dieser « Ständepolitik » wird speziell bezweckt, das durch die Teuerung bewirkte Mindereinkommen den Verhältnissen gemäß auf eine standesgemäße Basis zu steigern. In Zürich hat kürzlich ein vom zürcherischen Bankpersonal inszenierter Ausstand unter Mitwirkung eines Generalstreiks von Arbeitergewerkschaften zu einem vollständigen Erfolg geführt und jedenfalls für künftiges, gemeinsames, organisiertes Vorgehen in solchen Fragen anregend gewirkt. Zudem hat durch die Annahme der sogenannten Proporzinitiative infolge der Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmung vom 13. Oktober, durch die der Grundsatz der Verhältniswahl des Nationalrates in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, eine Neuorientierung zugunsten der bisherigen Minderheitsparteien, also besonders der sozialdemokratischen Partei, zur Folge. Dadurch sollte sich ein zeitgemäßer Ausgleich im Sinne politischer Gerechtigkeit ergeben, was hoffentlich einer praktischen Ausgestaltung der demokratischen Rechte förderlich sein wird, im Gegensatz zu der mehr und mehr klassenkämpferisch gewordenen Stellungnahme der heutigen sozialdemokratischen Partei. Wie sehr dieselbe, unter Leitung von Lenin beeinflusster Führer, auf die Gewinnung der Festbesoldeten- und Angestelltenverbände zur Ausnützung für ihre Kampfzwecke ausgeht, ergibt sich aus den letzten Verhandlungen des Parteivorstandes der sozialdemokratischen Partei, worüber unter dem 20. Oktober folgendes mitgeteilt wird:

«Der Vorstand genehmigte die ihm vorgelegten Thesen über die Stellung der Partei zur Festbesoldetenbewegung. Nach diesen Thesen sind die Festbesoldeten hinsichtlich ihrer Stellung im Produktionsprozeß, nicht als eine zwischen Kapital und Arbeit stehende Mittelschicht (neuer Mittelstand) zu betrachten, sondern als eine Schicht durchaus unselbständig Erwerbender, deren Existenzniveau nur zum Teil über dem des Lohnarbeiters steht. Die Festbesoldetenbewegung von heute ist ein Versuch zur Selbsthilfe, das Uebergangsstadium einer erst zum Klassenbewußtsein und zur folgerichtigen Vertretung ihrer Interessen sich durchdringenden Erwerbsschicht, der eine klare Erkenntnis ihrer Stellung im großkapitalistischen Produktionsprozeß und die Fähigkeit einer dementsprechenden einheitlichen Politik und Gewerkschaftstaktik noch abgeht. Ihr Ziel ist eine, auf Wiederherstellung seiner früheren Position bedachten und im engen Anschluß an die bürgerliche Partei betriebenen Standespolitik, die indessen im Gegensatz sowohl zu den Interessen der Beamten und Angestellten, zu denen der Proletarier, als auch zu den Tendenzen der kapitalistischen Entwicklung überhaupt steht. Die bürgerlichen Parteien sind weder gewillt, noch imstande, den wirklichen Interessen einer Erwerbsgruppe zu genügen. Seine ökonomische Befreiung muß das festbesoldete Proletariat nur durch die Gemeinsamkeit der Organisation und des Kampfes mit der Gesamtheit der durch das kapitalistische System ausgebeuteten Volksschichten erreichen. Die künftige Entwicklung wird um so mehr sich in dieser Richtung bewegen, und die Berufsverbände der Festbesoldeten, namentlich der schlecht gestellten Kategorien derselben, zum Zusammenschluß mit dem schweizerischen Gewerkschaftsbund in die engste Interessensolidarität mit der sozialdemokratischen Arbeiterschaft bringen, da alle Festbesoldeten schon bisher rückhaltlose Unterstützung ihrer Forderungen einzig bei der Arbeiterschaft fanden. Jede Loslösung von Gewerkschaftsorganisationen vom Gewerkschaftsbund und ihr Anschluß an die Festbesoldetenverbände müßte dagegen als eine rückläufige und schädliche Entwicklung verurteilt werden.»

In obigem Parteiprogramm ist die derzeitige große Kluft in der Auffassung der Stellung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber deutlich ausgeprägt, wirklich ein auffallender Gegensatz zu der eingangs dieses Artikels gebrachten Schilderung der schweizerischen Arbeitsverhältnisse vor 50 Jahren. Was die Textilindustrie betrifft, so gibt es keinen einzigen Zweig derselben, wo, wie in der letzten Nummer gesagt worden ist, es nicht auf ein besonderes Maß von «Fleiß, Bescheidenheit, Geduld und noch viele andere Tugenden ankäme, ja einen besondern Idealismus zum Durchhalten», wenn für Arbeitnehmer und Arbeitgeber überhaupt ein greifbares Resultat herauszuschauen soll. Diese Verhältnisse sind im Rahmen der zürcherischen Seidenindustrie in ebenso anschaulicher wie vorzüglicher Weise seinerzeit von Dr. Fridolin Schuler^{*)}, dem ersten schweizerischen Fabrikinspektor, geschildert worden. Ein Gegenstück dazu ist das Buch «L'ouvrier en Soie» von Dr. J. Godart (Lyon 1899), worin der mit viel Mühe und ausdauernder Arbeit verbundene Werdegang der kunstreichen Lyoner Seidengewebe in den Webeateliers der Croix-Rousse dargestellt wird, eine lange Kette emsiger Arbeit mit dazwischen eingetretenen schwer lastenden Krisen. Beide Bücher sind ein ehrendes Zeugnis für die vorzüglichen Charaktereigenschaften, Fleiß, Ausdauer und Anpassungsfähigkeit der in der Seidenindustrie betätigten Bevölkerung, wodurch sowohl die Lyoner wie die Zürcher Seidenindustrie sich für ihre besondern Gewebeatikel einen Weltruf verschaffen konnten. Die sozialen Zustände in unserer Seidenindustrie haben sich seither nicht verschlechtert, sondern eher verbessert, was z. B. durch die hohen Auszeichnungen an Weltausstellungen dokumentiert wird, die nicht nur nach den ausgestellten Stoffen, sondern auch nach den Fürsorgemaßnahmen der Arbeitgeber für das Personal zuerkant worden sind.

Die heutigen Ausnahmezustände erfordern nun allerdings auch außerordentliche Maßnahmen seitens der Arbeitgeber in der Textilindustrie. Vor die Wahl gestellt, sich entweder für ein Zusammenarbeiten mit Anstellungsverträgen auf sozialistischer Grundlage, oder für das bisherige Verhältnis mit Einschätzung und Bezahlung nach der Qualität der Leistungen zu entscheiden, ist es begreiflich, wenn von Seite der Arbeitgeber letzterm System der Vorzug gegeben wird. Es liegt das in der Wesensart der verschiedenen Zweige

der Textilindustrie begründet, weil nur durch tüchtige Leistungen jedes Einzelnen, sei er an einen einfachen Posten oder höhern Platz gestellt, die einwandfreie Produktionsmöglichkeit gesichert werden kann. Wenn aber eine politische Partei ohne Rücksicht auf diese Faktoren in eine Industrie oder ein Geschäft hineinregieren will, so geht es schließlich wie unter dem jetzigen Bolschewiki-Regiment in Rußland, wo infolge dieser Mißwirtschaft in einer Textilfabrik nach der andern die Räder still stehen. Aber nicht nur für die Arbeitgeber, sondern auch für das Angestelltenpersonal ist die Fortdauer des bisherigen direkten Verkehrs vorzuziehen, indem man letzterm möglichst die Gelegenheit bieten soll, bei Entfaltung besondern Eifers und Könnens nach der erwiesenen Arbeitskraft vom Unternehmer geschätzt und bezahlt zu werden.

Was die Lösung aktueller Fragen, wie die Verkürzung der Arbeitszeit betrifft, so können diese nur nach den Wettbewerbsverhältnissen auf dem Weltmarkt international geregelt werden. Die Betätigung der Arbeiter in der Textilindustrie wird wie bisher nach Akkordlöhnen sich richten, wobei die Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters und sein Fleiß für den erreichten Verdienst ausschlaggebend sind. So ist zu wünschen, daß auch für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Angestellten die richtige Formel in gemeinsamem Interesse und im Interesse der Prosperität der einheimischen Textilindustrie gefunden werde. Möge sich neuerdings der Ausspruch bewahrheiten, wie er im einleitend erwähnten Bericht über die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz vor 50 Jahren von englischer Seite getan worden ist:

Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern ist besonders gut. Wohl nirgends tun die Unternehmer so viel, um sich das Vertrauen ihrer Leute zu gewinnen.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhrfragen.

Die Ordnung der Ausfuhr für die Erzeugnisse der schweizerischen Textilindustrie, insbesondere der Seidenwaren, Wirkwaren und Stickerei bietet zurzeit nach verschiedenen Absatzgebieten große Schwierigkeiten.

Die Verhältnisse mit England sind immer noch nicht abgeklärt. Die Verhandlungen über die Erneuerung des englischen Einfuhrkontingentes werden nunmehr in Bern geführt, haben aber bis heute noch kein Ergebnis gezeitigt. Soweit die Valuta-Frage der Einfuhr schweizerischer Textilwaren in England im Wege steht, so ist anzunehmen, daß das Steigen des englischen Kurses die Hemmungen in dieser Richtung beseitigen wird. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Einfuhr ausländischer Waren, die nicht kriegerischen Zwecken oder den dringendsten Lebensbedürfnissen der Zivilbevölkerung dienen, unerwünscht ist und wohl noch auf lange Zeit hinaus unerwünscht sein wird.

Was Frankreich anbetrifft, so läuft das zurzeit für die Einfuhr von Textil- und sogenannten Luxuswaren geltende Wirtschaftsabkommen, das sich auf schweizerische Vorschüsse begründet, Ende Oktober ab. Ueber die Erneuerung dieser Uebereinkunft verlautet zurzeit noch nichts, doch darf angenommen werden, daß die Regierungen der beiden beteiligten Staaten darnach trachten werden, wieder zu einer Verständigung zu gelangen. Auch in bezug auf Frankreich ist anzunehmen, daß die Verbesserung der Valuta eine günstige Grundlage für die neuen Verhandlungen abgeben wird und heute schon läßt sich feststellen, daß die französischen Kunden, die infolge der Kursdifferenz ihre Beziehungen zu den schweizerischen Lieferanten zum Teil gänzlich abgebrochen hatten und nicht einmal die kleinen Einfuhrkontingente ausnützten, der schweizerischen Ware wieder etwas mehr Interesse entgegenbringen.

^{*)} Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz (Entalten im Archiv für soziale Gesetzgebung. Von Dr. H. Brann). Berlin 1899.

Die Ausfuhr von Seidenstoffen und seidenen Wirkwaren nach den drei skandinavischen Staaten und Holland ist immer noch gesperrt, soweit es sich um die Einreichung neuer Einfuhrgesuche handelt. Inzwischen geht die Abwicklung der großen Menge der früher angemeldeten und für die Ausfuhr bewilligten Waren im Rahmen der deutschen Durchfuhrkontingente vor sich. Sollten sich die Transportverhältnisse via Frankreich bessern, was keineswegs ausgeschlossen ist, so wird die schweizerische Industrie auch auf diesem Wege Waren nach dem Norden befördern können, was zur Entlastung der deutschen Kontingente beitragen wird.

Unabgeklärt sind die Verhältnisse in bezug auf die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, der Türkei und Bulgarien. Die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn begegnet schon seit längerer Zeit erheblichen Schwierigkeiten vonseiten der k. und k. Regierung, trotzdem im neuen Seidenabkommen die Bedingungen, unter denen die Einfuhr von Seidenwaren nach Oesterreich-Ungarn vor sich gehen soll, genau festgelegt sind. Unter den heutigen Verhältnissen in der Monarchie erscheint eine baldige Wiederaufnahme des Verkehrs in größerem Umfange wenig wahrscheinlich. Ebenso verworren und zurzeit aussichtslos liegen die Verhältnisse in bezug auf die Ausfuhr nach der Türkei und Bulgarien und es ist die Lage umso mißlicher, als Lieferungsverpflichtungen nach diesen Ländern in erheblichen Mengen vorliegen, die nun nicht zur Erledigung kommen können. Für die Beurteilung der Verhältnisse wird in erster Linie maßgebend sein müssen, daß die für diese Staaten bewilligten Ausfuhrkontingente unter keinen Umständen unbenutzt bleiben.

Als neues Absatzgebiet tritt nunmehr Belgien in die Erscheinung. Schon liegen Anfragen belgischer Kunden vor und es wird sich darum handeln, der Ausfuhr nach diesem Lande, das zweifellos sehr aufnahmefähig ist, möglichst rasch die Wege zu ebnen.

Eine Frage der Zukunft die alle Beachtung verdient, bedeutet die Ausfuhrmöglichkeit nach den sich bildenden Staaten im Osten. Alles deutet darauf hin, daß in nicht zu ferner Zeit der Verkehr mit der Kundschaft in Polen wieder aufgenommen werden kann. Aus der Ukraine liegen Anfragen vor, die einen erheblichen Verkehr mit diesem Lande in Aussicht stellen. Die Kundschaft in den neuen österreichisch-ungarischen Staaten wird ebenfalls ihre Ansprüche auf schweizerische Textilwaren anmelden, handelt es sich dabei doch um Absatzgebiete, die seit Jahren von den schweizerischen Firmen bearbeitet worden sind.

Müssen die Produktions- und Ausfuhrmöglichkeiten für die schweizerische Textilindustrie heute als ungünstig und ungewiß bezeichnet werden, so können sich in nicht allzuferner Zeit die Verhältnisse doch derart abklären, daß sie eine ziemlich zuverlässige Grundlage für die Beurteilung der künftigen Verhältnisse abgeben werden.

Ausfuhr nach England.

Der in der September-Nummer der «Mitteilungen» unter dieser Ueberschrift erschienene Artikel, demzufolge «inzwischen keine neuen Sendungen nach England gemacht werden können», wird in einer Zuschrift des Kaufmännischen Direktoriums an das «St. Galler Tagbl.» wie folgt berichtet: «Dies trifft nicht zu, denn wie das Kaufm. Direktorium am 14. September in den Tagesblättern mitgeteilt hat, sind für die vom 15. August bis 5. September den britischen Importeuren gewährten neuen Kontingente drei Monate Lieferzeit zugestanden, d. h. es müssen die Sendungen am 31. Dezember 1918 in einem englischen Hafen eingetroffen sein. Außerdem gilt diese Lieferfrist auch für den noch nicht erfüllten Teil der vom 23. Februar bis 15. August zugeteilten Kontingente.»



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat September:

	September 1917	1918	Jan.-September 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt Fr.	118,947	48,298	313,529
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt „	—	—	9,033
Halbseidene Gewebe „	—	—	—
Seidenbeutel Tuch	148,792	325,228	2,281,356
Seidene Wirkwaren	22,127	19,317	144,341

Einfuhr von Seidenwaren in Spanien im Jahr 1917. Spanien hat, wie die andern neutralen Staaten, in den Kriegsjahren die Einfuhr von Seidenwaren steigen sehen, doch sind die Mehrbezüge gegen früher bei weitem nicht so erheblich, wie dies z. B. bei den Nordstaaten der Fall ist. Die Hauptzahlen lauten, gemäß den Angaben der spanischen Handelsstatistik, folgendermaßen (in Pesetas):

	1917	1916	1915
Ganzseidene Gewebe, auch mit Kunstseide	3,957,300	4,689,800	3,613,800
Halbseidene Gewebe	2,689,500	1,790,600	902,800
Gewebe aus Schappe	486,000	356,600	100,200
Samt und Plüsch	1,860,000	1,486,400	891,900
Tüll und Gaze	1,355,300	775,400	368,600
Seidene Posamenterie u. Bänder	2,547,400	1,705,100	1,315,300
Seidenbeutel Tuch	227,900	115,100	38,700
Seidenwaren überhaupt	14,428,100	11,589,000	7,795,900

Ueber den Anteil der schweizerischen Seidenindustrie an der Versorgung des spanischen Marktes in den gleichen Jahren gibt die schweizerische Handelsstatistik folgende Auskunft:

	1917	1916	1915
Ganz- und halbseidene Gewebe Fr.	532,500	1,105,000	783,000
Bänder	947,600	782,600	715,200
Seidenbeutel Tuch	261,300	173,500	124,900

Was die spanische Seidenindustrie (Stoff- und Bandweberei und Nähseidenzwirnerei) anbetrifft, so scheint diese, aus den Rohstoffbezügen zu schließen, gegen früher keine Mehrerzeugung aufzuweisen. Es gelangten nach Spanien:

	1917	1916	1915
Grègen, auch gefärbt kg	129,000	135,000	167,000
Gezwirnte Seiden und Schappe, auch gefärbt	222,000	327,000	395,000

Da die der inländischen Industrie in erster Linie zur Verfügung stehende spanische Seidenernte in den letzten Jahren keine namhafte Vermehrung ihrer Erträge aufweist, so hat diese den Ausfall in der Zufuhr ausländischer Rohseiden wohl nur zum kleinsten Teile zu decken vermocht.

Seidenindustrie in Japan. Es ist bekannt, daß die japanische Seidenweberei während des Krieges sich in außerordentlicher Weise entwickelt und alle Anstrengungen gemacht hat, um ihre Ausfuhr insbesondere nach den Vereinigten Staaten, Kanada und Europa auszudehnen. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß es sich nicht mehr nur um den Absatz von Rohgeweben handelt, sondern daß die japanischen Seidenstoff-Fabrikanten die Artikel in immer größerem Maße aufgreifen, die bisher als Spezialität der nordamerikanischen und insbesondere der europäischen Seidenweberei galten.

Wie in den Vereinigten Staaten über den neuen japanischen Wettbewerb geurteilt wird, darüber gibt ein Artikel des „Textil World Journal“ Auskunft, der folgendermaßen lautet:

„Die japanischen Hersteller von seidenen Stückwaren, besonders von hochwertigen Waren, haben nie ein solches Gedeihen der Industrie erlebt wie jetzt. Alle Webstühle sind vollbeschäftigt mit Aufträgen, die bis zum Dezember reichen. Die Betriebe werden so rasch, wie sich Maschinen beschaffen lassen, erweitert, außerdem sind genügend Weber, die Handwebstühle zu bedienen verstehen, vorhanden. Der japanische Seidenwarexport macht sich namentlich nach Kanada bemerkbar. Im vergangenen Jahre stand die Schweiz an dritter Stelle und es steht zu befürchten, daß sie von den Japs überflügelt wird.“

In diesem Zusammenhange sei noch mitgeteilt, daß die japanische Regierung der Ausfuhr von Crêpe-Geweben, die sich in den letzten Jahren stark vergrößert hat (die Ausfuhr im Jahr 1917 stellte sich auf 2,5 Millionen Dollars und für das Jahr 1918 wird eine doppelt so hohe Ausfuhrziffer erwartet), alle Aufmerksamkeit zuwendet. Da festgestellt worden ist, daß der Artikel in immer schlechterer Beschaffenheit hergestellt wird, so hat die Regierung die obligatorische Kontrolle sämtlicher zur Ausfuhr bestimmten Waren angeordnet und als Prüfungsstelle die Seidentrocknungs-Anstalt in Yokohama bezeichnet.



Amtliches und Syndikate



Baumwollversorgung des Landes.

Organisation der Baumwollzentrale.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Mit der Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten, sowie solcher Artikel, welche als Ersatzmittel in Betracht kommen können, wird die schweizerische Baumwollzentrale in Zürich beauftragt. Diese wird organisatorisch der Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft angefügt.

2. Der Baumwollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, welche aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements und der an der Baumwollindustrie interessierten Fabrikanten- und Handelskreise besteht. Der Chef der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft führt den Vorsitz in dieser Kommission. Er kann sich durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement delegiertes Mitglied der Kommission oder den Leiter der Baumwollzentrale vertreten lassen.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Interessentenkreise ernannt.

3. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Deckung der Verwaltungsspesen Gebühren zu erheben.

4. Soweit die Festsetzung oder die Abänderung von Höchstpreisen, Bestandesaufnahmen oder Beschlagnahmungen erforderlich sind, unterbreitet die Baumwollzentrale dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge und führt dessen Verfügungen durch.

Die Durchführung der mit Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft von der Baumwollzentrale im Interesse der Landesversorgung zu erlassenden Fabrikationsvorschriften ist Sache der Baumwollzentrale.

5. Zwecks Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften ist die Baumwollzentrale berechtigt, Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Interessenten zu nehmen. Sie verfügt die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie ist berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollzugs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

6. Streitigkeiten, welche bei der Handhabung der vom Volkswirtschaftsdepartement, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder der Baumwollzentrale in Ausführung dieser Verfügung erlassenen Vorschriften betreffend Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beratenden Kommission der Baumwollzentrale zu bestellendes, dreigliedriges Schiedsgericht entschieden; dessen Entscheide sind einem rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Dieses Schiedsgericht entscheidet auch bei Streitigkeiten betr. Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen, welche bei der Anwendung der vom Volkswirtschaftsdepartement

oder einer von ihm ermächtigten Amtsstelle in Ausführung des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses erlassenen Verfügungen oder Anordnungen entstehen.

7. Durch diese Verfügung wird die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfäden nicht berührt. Soweit in derselben der Baumwollzentrale mit Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 Befugnisse übertragen sind, gehen diese an die in vorstehender Ziffer 1 erwähnte Amtsstelle über.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

9. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.



Baumwollversorgung des Landes.

Vorschriften betreffend den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz ist nur mit Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale gestattet, welche die nähern Vorschriften erlassen wird.

Die Baumwollzentrale ist ermächtigt, auch den Verkauf von weiteren Baumwollfabrikaten in der Schweiz an ihre Genehmigung zu knüpfen.

2. Die schweizerische Baumwollzentrale erläßt auch die erforderlichen Vorschriften betreffend Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

3. Die Einfuhr, die Erstellung, der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

4. Inserate betreffend Ankauf, Verkauf, Tausch usw. von Baumwollwaren müssen den vollen Namen und die Adresse des Inserenten enthalten.

5. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben sind von den einführenden Firmen sofort der schweizerischen Baumwollzentrale auf vorgeschriebenen Formularen anzuzeigen.

6. Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale sind Höchstpreise festgesetzt worden für den Verkauf von: a) Garnen, einfach, ägyptischen (6. Juli 1917), amerikanischen und indischen (17. Mai 1918); b) Imitat Vigogne-Garnen (17. Mai 1918); c) Schiffilzwirnen, 2fach (17. Mai 1918); d) Handmaschinenzwirnen, 5fach (17. Mai 1918); e) groben Zwirnen, 2fach, 3fach und mehrfach (17. Mai 1918); f) Baumwollgeweben, groben und mittelfeinen (Crettones und Calicots), roh (17. Mai 1918); g) Baumwollabfällen (28. Mai 1918).

Die Listen der Höchstpreise können von den Interessenten bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

7. Alle Kaufverträge, welche im Widerspruch zu den vorstehenden oder zu den bisherigen Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben stehen, werden als nichtig erklärt.

8. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sowie bei Ueberschreitungen von Höchstpreisen sind Verkäufer und Käufer sowie auch alle andern Personen, die beim Verkauf mitgewirkt haben, strafbar.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der schweizerischen Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

Durch diese Verfügung werden die Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Februar 1917 be-

treffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz, vom 2. Oktober 1917 und 11. Mai 1918 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollfabrikaten aufgehoben.

10. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.



Ausführungsbestimmungen der schweiz. Baumwollzentrale

zu den Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden, und vom 5. Oktober 1918 betr. Vorschriften für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

I. Verkäufe für Inlandsverbrauch.

(Art. 1 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

1. Als Verkäufe für den Inlandsverbrauch gelten nicht nur die Verkäufe für endgültigen Verbrauch im Inland, sondern auch alle Verkäufe an die Exportindustrien (Stickerei, Wirkerei, Ausrüsterei, Konfektion usw.).

2. Die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale ist erforderlich: a) für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen und einfachen Baumwollgarnen ohne Rücksicht auf das Quantum; b) für alle Verkäufe von Baumwollzwirnen und Nähfaden, ausgenommen diejenigen an Privatpersonen (inkl. Einzelsticker) und Detailverkaufsgeschäfte, welche monatlich im ganzen nicht mehr als 50 kg Baumwollgespinnte verbrauchen bzw. verkaufen (vgl. Art. 3 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918); c) für alle Gewebeverkäufe der Weber, Händler und Grossisten. Die Verkäufe der Detailisten, soweit sie den normalen Umfang nicht übersteigen, bedürfen keiner Genehmigung.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: a) für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen und einfachen Baumwollgarnen durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; b) für Baumwollzwirne, einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarn und Nähfaden von 50 kg im ganzen und darüber pro Kunde und pro Monat durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; c) für Gewebeverkäufe von 100 oder mehr Stück im ganzen pro Kunde und pro Woche durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; d) für Gewebeverkäufe von weniger als 100 Stück pro Kunde und pro Woche genügt die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo (Form. Nr. 157 blau).

4. Bei allen Verkäufen für Inlandsverbrauch, mit Ausnahme derjenigen an die Exportindustrien, ist sowohl auf den Verkaufskontrakten sowie auf den Fakturen der Vermerk anzubringen: „Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden. Sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen.“ Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an den Detailisten.

II. Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

(Art. 2 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

1. Alle Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten, inkl. alle Stickereien, Wirk- und Strickwaren (auch solche mit Baumwolle gemischt), veredelte Baumwollgewebe, Konfektion, Wäsche usw. unterliegen der Genehmigung der Baumwollzentrale.

Die bisherigen Ausnahmen für gewisse Stickereien und Spitzen bleiben bis auf weiteres aufrecht erhalten.

2. Den Exportverkäufen sind gleichgestellt alle diejenigen in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verkäufe, welche zurzeit nicht zur Ausfuhr gelangen können und nicht sofort dem Schweizerverbrauch zugeführt werden.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: a) für alle Verkäufe von groben und mittelfeinen Geweben aus Garn bis Nr. 50 englisch durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; b) für Verkäufe von feineren Geweben von 100 und mehr Stück pro Kunde und pro Woche durch Einsendung

von zwei Kontraktkopien; c) für Verkäufe von weniger als 100 Stück feinerer Gewebe pro Kunde und pro Woche durch die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo, Form. Nr. 157 blau (bisher Nr. 79); d) für Verkäufe von Stickereien mittels Form. Nr. 3 der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale St. Gallen in duplo unter Beilage einer Ordrekopie; e) für Wirk- und Strickwaren mittels Formular Nr. 156 blau (bisher Nr. 78) der Baumwollzentrale in duplo; f) für andere Baumwollfabrikate durch Einsendung von zwei Kontraktkopien.

4. Alle Exportverkäufe sind unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehaltlich der Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale“ zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektiert oder geliefert werden.

III. Eingänge aus dem Ausland.

(Art. 4 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

Alle Eingänge aus dem Ausland von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Geweben sind von den einführenden Firmen sofort der Baumwollzentrale mittels Form. Nr. 163 grün (bisher Nr. 67) anzuzeigen.

IV. Meldung der Lieferungen.

Die Meldung der Inlandslieferungen der Fabrikanten und Händler von Garnen und Zwirnen (einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarnen), Geweben, Wirk- und Strickwaren hat durch Einsendung eines Wochenrapportes in einem Exemplar zu erfolgen, und zwar: für Garne einfach durch Formular Nr. 152 grün (bisher Nr. 54 grün); für Zwirne aller Art durch Formular Nr. 155 grün; für Gewebe durch Form. Nr. 153 rosa (bisher Nr. 56 und 75); für Wirk- und Strickwaren durch Form. Nr. 154 rosa.

V. Monatsrapporte betr. Baumwollgarne, Zwirne und Nähfaden.

(Art. 2 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918.)

Die Monatsrapporte gemäß Art. 2 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 sind auf Form. Nr. 150 gelb einzusenden.

VI. Allgemeine Vorschriften.

a) Kontrakte für Garnverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Qualität und Nummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Aegyptische und Sea Island, sowie für kardierte und für peignierte, Preis per kg; b) Kontrakte für Gewebeverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Stückzahl, Breite, Fadenstellung, Garnnummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Aegyptische und Sea Island und für gemischt, Preis per Meter oder per Stück; c) sämtliche Kontraktkopien sowie sämtliche oben vorgeschriebenen Formulare sind mit der rechtsgültigen Unterschrift der anmeldenden oder geschustellenden Firmen zu versehen; d) den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Enveloppe mit der Adresse und Frankatur für die Antwort beizulegen; e) die oben bezeichneten Formulare können bei der Baumwollzentrale gegen Vergütung bezogen werden.

Bern, den 12. Oktober 1918.

Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.



Verfügung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich

betreffend Sicherstellung des Inlandsbedarfes.

Gestützt auf Art. 1 und 4 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918 betreffend Organisation der schweizerischen Baumwollzentrale wird verfügt:

Von den in der Schweiz vorhandenen und neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle, Garnen und Zwirnen sind mindestens 75 Prozent dem Verbrauch in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen.

Die Spinnereien werden angewiesen, den Webereien, Zwirnerien, Wirkereien und Strickereien hinsichtlich Nummernanpassung an deren Bedarf für den Schweizerverbrauch entgegenzukommen.

Hinsichtlich der noch zum Export zuzulassenden Qualitäten muß sich die schweizerische Baumwollzentrale besondere Verfügungen von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Erstellung der Calicotsqualitäten Nrn. 59 bis 64 und Nrn. 72 bis 73 der Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918, aus 38/44 Garn (auch aus 36/42 und ähnlichen Nummern), d. h. Calicots mit weniger als 19 Faden per $\frac{1}{4}$ Zoll frz. im Zettel und weniger als 21 Faden per $\frac{1}{4}$ Zoll frz. im Schuß, ist ohne ausdrückliche Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale untersagt.

Bern, den 22. Oktober 1918.

Schweizerische Baumwollzentrale.



Schweizer. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate, Zürich.

(Mitteilung der S. I. B. an die Mitglieder.)

Ausfuhr von Baumwollgarnen und -Tüchern aus Italien. Die durch manche Wochen sich hindurch gezogenen Unterhandlungen mit Italien führten wenigstens zu einer prinzipiellen Einigung, welche allerdings erst nach Ratifizierung des bezüglichen Abkommens Wirkung bekommt. Sobald die italienische Regierung nach Regulierung einiger noch penderter, unsere Baumwollwaren nicht besonders berührender Fragen den vorbereitenden Vertrag unterzeichnet hat, sollen

- a) alle Baumwollgarne, die bis zum 20. Juli 1917 der Associazione Cotoniera angezeigt und
- b) alle Baumwollgewebe, welche bis zum 30. September 1917 obiger Stelle angemeldet wurden,

in beiden Fällen mit Ausnahme der unter gerichtlichem Sequester stehenden Waren, nach der Schweiz ausgeführt werden dürfen. Die bereits bestehenden, aber abgelaufenen italienischen Ausfuhrautorisationen sollen um drei Monate über den Tag des Vertragsabschlusses hinaus verlängert werden.

Die Geschäftsleitung der S. I. B. bemüht sich in energischer Weise um die Förderung dieser für unsere Baumwollindustriellen sehr wichtigen Angelegenheit.



Sozialpolitisches

Arbeitslosenfürsorge.

Die zwischen den Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten getroffene «Ver einbarung» über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben ist vom Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement genehmigt worden. Infolgedessen konnte zu der konstituierenden Mitgliederversammlung geschritten werden, die am 24. Oktober stattgefunden hat. Die von der Versammlung zunächst aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtskommission besteht aus den Herren U. Vollenweider, M. Froelicher, E. Zeller, Dir. Angehrn und Dir. Zweifel. Die Aufsichtskommission ist berechtigt sich durch Zuwahl zu ergänzen. Mit der Ausarbeitung der Reglemente und der Durchführung der Vorschriften wird rasch begonnen werden müssen, da sich die Produktions- und Ausfuhrmöglichkeiten der Seidenstoffweberei zusehends verschlechtern.

Bei der Basler Bandfabrik, die sich schon seit längerer Zeit in einer gewissen Notlage befindet, hat die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge auf Grund der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August schon eingesetzt.



Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten.

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten hat am 24. Oktober unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn H. Heer stattgefunden. Nach

Erledigung der statutarischen Geschäfte nahm die Versammlung einen kurzen, aber außerordentlich belehrenden Bericht ihres Präsidenten entgegen über die Aus- und Einfuhrfragen, die zurzeit die Seidenstoffweberei beschäftigen.

Im Zusammenhang mit einer kurzen Aussprache über die Gehalts- und Lohnverhältnisse richtete Herr U. Vollenweider einen warmen Appell an die Mitglieder, die Teuerungszulagen nicht nur für die Arbeiter den heutigen Verhältnissen entsprechend zu bemessen, sondern auch die Gehälter der Angestellten derart zu gestalten, daß auch diese ihr ausreichendes Auskommen finden. Herr Vollenweider konnte sich in seinen Ermahnungen auf die einmütige Haltung des Vorstandes berufen, der zu verschiedenen Malen an die Mitglieder im Sinne einer zeitgemäßen Entlohnung der Arbeiter und Angestellten herangetreten ist, wie auch auf die vom Vorstand durchgeführten Rundfragen, die den Beweis erbringen, daß die Seidenstoff-Fabrikanten in ihrer großen Mehrzahl den außerordentlichen Zeiten Rechnung zu tragen wissen.



Die Vereinigung schweizerischer Privat-angestellten-Verbände,

der u. a. der Schweiz. Kaufmännische Verein, der Schweiz. Technikerverband, der Schweiz. Werkmeisterverband etc. angehören, umfaßt zurzeit bereits 40,000 organisierte Mitglieder. Sie hat eine besondere Geschäftsleitung bestellt, die sich mit der Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Bundesbehörden befaßt und dieselben bereits dieser Behörde überwies.

In erster Linie sind diese Eingaben auf Maßnahmen zur genügenden Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel und zum Schutz vor Verteuerung und Uebervorteilung infolge Schieber- und Kettenhandel, wucherischer Ankauf und ähnlicher Delikte gerichtet. Im fernern ist der Vorentwurf für die Errichtung eines Lohnamtes unterbreitet worden, dessen Wortlaut folgender ist:

Art. 1. Der Bund errichtet ein dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angegliedertes Lohnamt.

Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einer Sektion für die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft mit Einschluß der Heimarbeiter und einer Sektion für die Angestellten kaufmännischer, administrativer, technischer und gastwirtschaftlicher Betriebe.

Art. 3. Dem Lohnamt steht vor ein Direktor als Präsident, sowie für jede Sektion ein Kollegium von sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Unter den letztern soll sich möglichst auch eine Vertretung des weiblichen Personals befinden.

Art. 4. Die Mitglieder des Lohnamtes werden vom Bundesrat gewählt. Für die Beisitzer und Stellvertreter machen die Zentralverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vorschläge.

Art. 5. Dem Lohnamt liegt ob:

- a) Erforschung der Löhne und gestützt auf den Stand der jeweiligen Lebenskosten Feststellung der Existenzminima.
- b) Feststellung allgemein verbindlicher Mindest- oder Richtlöhne und aller mit dieser Aufgabe verknüpften weitern grundlegenden Anstellungsbedingungen für die verschiedenen Berufsgruppen in allen Fällen, wo nicht die Lohnkommission diese Aufgabe erledigen kann.
- c) Beobachtung der Wirkungen verfügbarer Lohnansätze auf die Preisbildung notwendiger Bedarfsartikel und Antragsrecht an die übergeordneten Behörden in Fällen, wo ungerechtfertigte, die durchschnittliche Lebenshaltung übermäßig verteuern Ueberwälzung stattfindet.
- d) Allgemeine Verbindlicherklärung von weitergehenden, die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse betreffenden Vereinbarungen zwischen maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.
- e) Endgültige Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen der Lohnkommissionen.
- f) Oberaufsicht über die Durchführung der Verfügungen des Lohnamtes und über die Lohnkommissionen.

Art. 6. Lohnfestsetzungen haben in erster Linie für Berufsgruppen zu erfolgen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Art. 7. Für die zu behandelnden Berufsgruppen werden vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist diesen mindestens eine Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgeschlagen.

Art. 8. Es werden zunächst folgende Lohnkommissionen gebildet:

- a) für die Heim- und Störrarbeiter,
- b) für die Arbeiter industrieller Betriebe,
- c) für die Arbeiter der Handwerksberufe,
- d) für die kaufmännischen und administrativen Privatangestellten,
- e) für die technischen Angestellten und Beamten mit Einschluß der Werkmeister,
- f) für das Gastwirtgewerbe.

Art. 9. Die Lohnkommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Anträgen auf Lohnfestsetzungen, sowie von Klagen über Nichteinhaltung oder Uebertretung verbindlicher Verfügungen.
- b) Feststellung allgemein verbindlicher Mindestlöhne, soweit die Kommission einstimmig ist. Diese Mindestlöhne können nach Städten und Landesteilen abgestuft werden.
- c) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in der Kommission: Feststellung der Anträge mit Mehrheitsbeschluß zuhanden des eidgenössischen Lohnamtes, das endgültig entscheidet.
- d) Vorbereitende Mitwirkung für die Erledigung der in Art. 5, al. d umschriebenen Aufgabe
- e) Organisation und Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der Verfügungen von Lohnkommission und Lohnamt im engsten Zusammenwirken mit den Berufsverbänden.
- f) Interpretationsentscheide in allen Grenzfällen sowie in jenen Fällen, wo dem freien Ermessen der ausführenden Behörde ein gewisser Spielraum gelassen sein sollte.

Art. 10. Lohnamt und Lohnkommissionen sind befugt, zur genauen Feststellung der Tatsachen alle nötigen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zeugen vorzuladen und Sachverständige einzuvernehmen.

Art. 11. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohnamtes und der Lohnkommissionen werden von diesen Instanzen mit Ordnungsbußen bis zu Fr. 200 geahndet.

Art. 12. In jedem Entscheid über Lohnfestsetzung ist die Frist festzusetzen, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung der Mindestlöhne verlangt werden kann. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Revision dieses Entscheides nur ausnahmsweise erfolgen im Falle unvorhergesehener starker Verteuerung der Lebenshaltung, zu welcher die festgesetzten Ansätze in ein offenes Mißverhältnis geraten.

Art. 13. Die Berufsverbände sind verpflichtet, auf Verlangen an den Arbeiten von Lohnamt und Lohnkommissionen gutachtlich mitzuwirken und sich zur Mithilfe bei der Durchführung und Kontrolle der Entscheide zur Verfügung zu halten.

Art. 14. Die Entscheide der Lohnkommission und des Lohnamtes werden im eidg. Bundesblatt und in den Amtsblättern der Kantone und Gemeinden, über die sich der Entscheid erstreckt, veröffentlicht.

Art. 15. Im Falle der Nichteinhaltung der verfügten Mindestlöhne und sonstigen allgemein verbindlich erklärten Arbeitsbedingungen durch Betriebsinhaber, Angestellte oder Arbeitgeber mahnt die Lohnkommission die Fehlbaren. Bleibt die Mahnung erfolglos, so verfällt die Lohnkommission den Betriebsinhaber zur Nachzahlung und zu einer Buße bis zum vierfachen Betrag der vorenthaltenen Löhne.

Art. 16. Gegen Bußenentscheide kann innert zehn Tagen beim Lohnamt Rekurs erhoben werden. Alle übrigen Entscheide können innert einer Frist von 20 Tagen an das Lohnamt weitergezogen werden.

Art. 17. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Mitwirkung der Berufsverbände und über das Verhältnis zu den kantonalen Einigungsämtern.

Art. 18. Dieser Beschluß tritt am in Kraft.

Ausstellungswesen.

Dritte Schweizer Mustermesse in Basel 1919.

Die dritte Mustermesse findet vom 24. April bis 8. Mai 1919 statt. Die Erfahrungen der bisherigen Messen sollen verwertet werden. Dadurch wird es möglich, die Organisation, wie aus dem folgenden hervorgeht, in systematischer Weise weiter auszubauen.

Gemäß den Erfahrungen des Krieges wurden die Zulassungsbedingungen verschärft. Die Zahl der Gruppen wird von 12 auf 19 erhöht, um die vertretenen Branchen möglichst detailliert aufzuzählen. Die Messe soll in erster Linie für Einkäufer bestimmt sein. Dieselben haben während der ganzen Dauer der Messe Zutritt. Um den Messecharakter besonders zu betonen, wird das Publikum wöchentlich nur an zwei Tagen zugelassen werden. Die den Einkäufern zur Verfügung gestellten Einkäuferkarten haben 2 Tage Gültigkeit. Durch diese kürzere Gültigkeitsdauer soll der Mißbrauch der Karten nach Möglichkeit verhindert werden. Die Einkäuferkarte kann aber bei erwiesener Notwendigkeit verlängert werden. Die offenen Stände werden nur in zwei Tiefen (1 m und 3 m) abgegeben. Die Schaffung dieser Einheitstiefen war notwendig, um eine bessere Konzentration der einzelnen Gruppen durchzuführen. Alle geschlossenen Kabinen werden eine Einheitstiefe von 3 m haben; die Höhe beträgt 3 m (statt 2,5 m). Neben diesen organisatorischen Verbesserungen werden auch verschiedene neue administrative Anordnungen getroffen.

Die Anmeldungen für die Teilnahme an der Messe 1919 sind unter Benützung des offiziellen Anmeldeformulars bis spätestens 10. Dezember an die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel einzusenden. Später eintreffende Anmeldungen können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Für Anmeldungen, die eventuell nach dem 10. Januar noch angenommen werden sollten, tritt eine Preiserhöhung von 25% ein.

Grossisten, Detaillisten, Industrielle und Gewerbetreibende, die beabsichtigen, die Schweizer Mustermesse als Einkäufer zu besuchen, sind eingeladen, sich schon von heute an ebenfalls bei der Geschäftsstelle, Gerbergasse 30, Basel, einzuschreiben. Die Einkäufer müssen vor dem 10. April im Besitze der Einkäuferkarte sein, da nachher, infolge des großen Andranges, eine rechtzeitige Zustellung unmöglich ist.

Vorgängig dieser Einladung der Messedirektion zu der dritten Mustermesse, hat der Basler Regierungsrat die finanzielle Sicherung des Messe-Unternehmens ins Auge gefaßt, indem er beim Großen Rat um die Bewilligung eines Nachtragskredites von zirka 400,000 Fr. einkommt.

Bekanntlich hat die Basler Mustermesse in der Kriegszeit ihren Anfang genommen, also zu einer Zeit, als Export- und Importbeschränkungen jeder Art die Entwicklung schweizerischer Volkswirtschaft hemmten. Diese Hemmungen hat die Mustermesse zur Genüge erfahren. Wurden doch anlässlich der letztverflossenen Mustermesse vielfach Klagen laut, daß von Ausstellern übernommene Aufträge nachträglich dann doch nicht ausgeführt werden konnten. Die nahe Friedenszeit wird hier Wandel schaffen. Die Freizügigkeit im internationalen Handel wird den Maßgedanken in der Schweiz weiter zur Entwicklung bringen. Dieser Aussicht haben der Basler Regierungsrat und die Messedirektion dadurch Rechnung getragen, daß sie die Konsolidierung der Basler Mustermesse anstreben.

Die bestehenden provisorischen Messeräume sollen durch einen festen Messebau abgelöst werden, der 1921 dem Betrieb übergeben werden kann. Der Messeplatz bleibt am Riehenring und kommt auf den großen Baublock zu stehen, der den heutigen Hallen gegenüberliegt. Dort werden der Schweizer Mustermesse 10,000 Quadratmeter überbaubaren Terrains zur Verfügung gestellt, so daß sie bei allmählichem Ausbau bis 35,000 Quadratmeter nutzbaren Raumes in eigenen Gebäulichkeiten gewinnen kann, dreimal soviel, als in den heutigen provisorischen Hallen beschafft worden sind. Die Baukosten werden auf sechs bis acht

Millionen Franken veranschlagt, welche der Kanton Basel-Stadt aufbringen wird.

Aus den Anträgen, welche der Basler Regierungsrat zur Schaffung der rechtlichen Grundlage der Schweizer Mustermesse dem Großen Rat unterbreitet, heben wir u. a. folgenden Satz hervor: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Beratung wichtiger allgemeiner Fragen Vertreter der Interessentenkreise aus der ganzen Schweiz beigezogen werden können und daß für das Unternehmen lokale Vertretungen in den verschiedensten Landes-teilen bestellt werden.



Industrielle Nachrichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten Juli und August. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind in den Monaten Juli und August umgesetzt worden:

	Juli	August	Januar-August 1918
Mailand	kg 263,098	246,552	2,996,145
Lyon	„ 380,705	445,616	3,214,691
St. Etienne	„ 70,587	77,668	499,004
Turin	„ 28,770	24,825	288,188
Como	„ 16,055	15,354	181,106

Während die Umsätze der Lyoner Seidentrocknungs-Anstalt in beständiger Zunahme begriffen sind, gehen die Mailänderzahlen Monat für Monat zurück. Es ist dies eine Folge der Kontingents- und Speditionsmaßnahmen der Entente, durch welche der Verkehr in asiatischen Grègen von Italien ferngehalten wird.

Ufficio Centrale per il Mercato Serico. Die Ausfuhrverbote und Kontingentierungsmaßnahmen der Entente haben die Bewegungsfreiheit und die Ausfuhrmöglichkeit der italienischen Rohseidenindustrie auf das schwerste beeinträchtigt. Als Entgelt ist schon vor längerer Zeit eine Vereinbarung zwischen den Regierungen der Entente-Staaten getroffen worden, wonach diese größeren Summen zur Verfügung stellen, um italienische Seide aufzukaufen. Die Lage hat sich seither in der Weise für Italien verschlechtert, als nicht zum wenigsten infolge des Druckes der Regierung, den Züchtern außerordentlich hohe Preise für die Cocons der diesjährigen Ernte bezahlt werden mußten, und die infolge des starken Anstiegens der italienischen Valuta entstehenden großen Preisunterschiede in der Hauptsache von den italienischen Verkäufern zu tragen sind, da die Ware auf Geheiß der Regierung nur in ausländischer Valuta verkauft werden durfte.

Auf das Drängen der Rohseiden-Spinner und Zwirner hat sich die italienische Regierung nunmehr bereit erklärt, selbst Rohseiden anzukaufen und vorläufig einzulagern. Es ist für diesen Zweck, unter Mitwirkung der Banken und der Seidenverbände in Mailand und Turin, ein „Ufficio centrale serico“ ins Leben gerufen worden, das unter der Oberaufsicht des Staates arbeitet. Die dem Ufficio angebotenen Seiden müssen vorrätig, in Italien gesponnen und eventuell gezwirnt und aus italienischen Cocons erzeugt sein. Es werden nur ganze Ballen entgegengenommen und nur Qualitäten: Sublime, Klassisch, Extra- und Markenware (für piemontesische Seiden gleichwertige Bezeichnungen). Ausgeschlossen sind minderwertige Qualitäten und Spezialartikel (besondere Zwirnungen usw.). Die Einkaufspreise ergeben sich aus einer Tabelle, in welcher als Grundpreis für klassische Grègen 10/12, Lire 155 per Kilo eingesetzt sind und für klassische Organzin 21/23, Lire 163 per Kilo. Die Preise für die übrigen Artikel, Qualitäten und Titres werden entsprechend berechnet.

Die Seiden werden von Experten geprüft und es ist für Streitfälle ein Schiedsgericht vorgesehen. In besonderem Maße wird die Mitarbeit der Seidentrocknungs-Anstalten von Mailand und Turin herangezogen.

Die vom Ufficio erworbenen Seiden werden eingelagert und sie sollen während der ganzen laufenden Seidenkampagne, d. h. bis zum 31. Mai 1919 nicht verkauft werden, sofern nicht ein Erlös zu erzielen ist, der den Einkaufspreis um mindestens 20 Lire per Kilo übersteigt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die italienische Regierung zur Förderung der Ausfuhr von Rohseiden die Gewährung von Exportprämien in Aussicht nimmt. Die Verhandlungen über diese Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Vom französisch-schweizerischen Güterverkehr. Der auf 1. Januar 1919 angekündigten Außerkraftsetzung der französisch-schweizerischen „tarifs communs de transit et d'exportation“ kommt eine Bedeutung zu, die deren Erwähnung an dieser Stelle rechtfertigt, wird doch von dieser Verordnung fast unsere ganze Einfuhr, welche sich über französische Seehäfen bewegt, betroffen. Glücklicherweise befindet sich der Gemeinschaftstarif Nr. 402 für Getreide und Mehl nicht darunter, so daß man wenigstens nicht eine Frachtverteuerung für das überseeisch bezogene Brotgetreide zu gewärtigen hat. Immerhin wird die Aufhebung der andern Gemeinschaftstarife für den Import anderer Waren, z. B. für Baumwollgarn und andere Frachtgüter über Marseille und Cette, für Steinkohlen ab der Nordbahn, für metallurgische Produkte ab der Ostbahn über Delle, für Petroleum ab Marseille, Cette usw. über Genf, für rohe Baumwolle ab Marseille, Cette über Genf und von Havre über Delle, für Gewebe und Spinnstoffe ab Tourcoing über Delle nach Basel, erhebliche Frachtverteuerungen zur Folge haben. Der Import von Rohbaumwolle über die französischen Mittelmeerhäfen wird künftig nur zu erheblich teureren Frachten möglich sein und es dürfte unserer Textilindustrie nicht leicht fallen, die seit etwa 34 Jahren existierenden billigen Taxen künftig vermissen zu müssen. „N. Z. Z.“

Die Vereinbarung der Nachlieferung rückständiger Warenmengen nach Kriegsende. In zahlreichen Fällen haben in der ersten Zeit des Krieges, und auch noch im zweiten Kriegsjahre, Parteien von Lieferungsverträgen vereinbart, daß die rückständige Warenmenge, deren Lieferung wegen und während des Krieges unmöglich oder doch erschwert war, nach Beendigung des Krieges nachgeliefert werden soll. Eine solche Vereinbarung ist nicht stets unbedingt für alle Zeiten bindend. Vielmehr ist, wenn sich nicht feststellen läßt, daß der Wille der Parteien dahin ging, daß die spätere Lieferung unter allen Umständen und auch bei gänzlich veränderten Verhältnissen erfolgen soll, der lieferungspflichtige Verkäufer an sich berechtigt, sich später von dieser Vereinbarung loszusagen, wenn feststeht, daß die lange Dauer des Krieges und die durch ihn herbeigeführte völlige Veränderung aller Verhältnisse die nach Friedensschluß nachzuholende Lieferung wirtschaftlich zu einer ganz anderen Leistung machen würden, als die Parteien ursprünglich, bei ihrer Vereinbarung, im Auge gehabt haben. Es dürfte interessieren, daß das deutsche Reichsgericht in dem folgenden Streitfall dies anerkannt hat.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1914 hat die Leinen- und Baumwollweberei W. in Ohligs die Anfertigung und Lieferung von 25,000 Kilogramm Automobilgewebe aus ägyptischer Baumwolle für die Firma C. in Hamburg übernommen. Davon war bis Kriegsausbruch nur ein Teil geliefert. Im August 1915 vereinbarten die Parteien, daß eine Teilmenge von 4500 Kilogramm zum Vertragspreise nach Beendigung des Krieges zu liefern sei. Die Verkäuferin erklärte aber dann im April 1916, daß sie nunmehr wegen der durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufenen völligen Veränderung aller Verhältnisse den Rückstand aller Abschlüsse gestrichen habe. Die Käuferin erhob darauf gegen die Verkäuferin Klage auf Feststellung, daß diese nach Beendigung des Krieges die 4500 Kilogramm zu den Preisen und den übrigen Bedingungen des ursprünglichen Vertrages zu liefern habe.

Während das Landgericht Hamburg diesem Antrage stattgab, hat das Oberlandesgericht Hamburg die Klage abgewiesen. Die letztere Entscheidung ist vom Reichsgericht bestätigt worden. Aus den Entscheidungsgründen: Das Oberlandesgericht führt aus, die wirtschaftliche Lage habe sich seit August 1915 von Grund auf in einer damals auch nicht entfernt zu übersehenden Weise geändert. Es sei seitdem durch den Krieg eine so weitgehende Beeinflussung aller und insbesondere der englischen Handelsbeziehungen bewirkt worden, daß es schlechterdings ausgeschlossen erscheine, die Einfuhrmöglichkeiten insbesondere einer Ware wie ägyptische Baumwolle zu berechnen und mit den Verhältnissen vor dem Kriege in Vergleich zu bringen. Daß aber nach dem Abkommen der Parteien vom August 1915 die Lieferung der Ware nach Beendigung des Krieges unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die völlige Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie auch bei

der Annahme längerer Dauer des Krieges nicht zu erwarten gewesen sei, habe erfolgen sollen, könne nicht angenommen werden, vielmehr sei bei dem Versprechen der Beklagten im August 1915, nach dem Kriege zu den alten Bedingungen und Preisen zu liefern, die Grundlage die Annahme gewesen, daß die Leistung im wesentlichen denselben wirtschaftlichen Inhalt haben werde wie vor dem Kriege. Würde die Beklagte nach dem Kriege liefern müssen, so würde entgegen dem Sinne des Vertrags, von dem beide Parteien ausgegangen seien, die Beklagte das ganze Risiko der völligen Veränderung aller Verhältnisse zu tragen haben, während die Klägerin umgekehrt den Vorteil hätte, die zu Friedenspreisen erworbene Ware unter Ausnutzung der völlig veränderten Konjunktur zu verwerten. Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei. Das Oberlandesgericht befindet sich mit seiner Rechtsauffassung, daß die von der Klägerin in Anspruch genommene Leistung der Beklagten nach Beendigung des Krieges eine ganz andere sein würde, als die Parteien bei dem Abkommen vom August 1915 miteinander bedungen hätten, und daß daher die Leistung nicht mehr eine sinngemäße Erfüllung des Abkommens sein würde, in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Mit Recht kann hiernach die Beklagte die von der Klägerin verlangte Lieferung nach Kriegsende verweigern. (Aktenzeichen: II. 413/17.)

Es wäre interessant zu vernehmen, wie in gleichartigen Fällen bei unsern schweizerischen Gerichten die Sachlage beurteilt würde. Vielleicht äußert sich hierüber ein Jurist oder sonst Jemand aus unserem Leserkreis an Hand gemachter Erfahrungen?



Aus der Stickerei-Industrie.

(W.-Korresp. aus St. Gallen.)

Die durch bundesrätliche Verordnung eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit in den Schifflistickereien hatte den Zweck, die noch vorhandene Arbeit nach Möglichkeit auf die verschiedenen Betriebe zu verteilen. Zwar hatte wohl niemand im Ernst erwartet, daß dadurch wieder allen Maschinen wenigstens für vier Tage in der Woche genügend Beschäftigung zugewiesen werden könne. In einzelnen Fällen, wo es sich um Spezialartikel, um besondere, nicht in genügender Anzahl vorhandene Vorrichtungen (namentlich Blousenapparate) handelte und die Notwendigkeit der Einhaltung einer knappen Lieferfrist nachgewiesen wurde, konnte die Kommission zur Begutachtung von Ausnahmegewilligungen Gesuche um die Erlaubnis, auch an Freitagen und Samstag arbeiten zu lassen, in empfehlendem Sinne an den Regierungsrat leiten. Obschon sie sich hiebei an die Grundsätze hielt, welche sie selber als begleitend aufgestellt und veröffentlicht hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß diese Entscheide wohl von solchen, die selbst zu wenig Aufträge hatten, in der Fachpresse scharf kritisiert wurden und von der Kommission in entschiedenem Ton verteidigt werden mußten. Laut einem Berner Privattelegramm des „St. Galler Tagblatt“ wird nun aber zu möglicher Einschränkung des Verbrauches von elektrischer Kraft während der „Lichtspitzen“ wieder eine neue Regelung der Arbeitszeit durch geführt: „Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt:

Art. 1. Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juli 1918 betreffend die Arbeitszeit in der Schifflistickerei wird bis auf weiteres aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2. In sämtlichen Betrieben, die Schifflistickmaschinen verwenden, darf an diesen Maschinen nur an den fünf ersten Tagen der Woche (Montag bis Freitag) gearbeitet werden. Die tägliche Arbeitszeit wird beschränkt auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags und 1 1/2 bis 4 1/2 Uhr nachmittags. Für Betriebe, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, kommen die vorerwähnten Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung. Es darf in diesen Betrieben überdies an Samstag von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1 1/2 bis 4 1/2 Uhr nachmittags gearbeitet werden.

Art. 3. Auf Zuwiderhandlungen der Betriebsinhaber gegen die Bestimmungen dieser Verfügung findet Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. November 1918 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1919.

Durch Art. 2 wird auch die Sonderstellung der Einzelsticker

berücksichtigt, doch ist nach allen bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten, daß dieselben sich durch dieses Entgegenkommen befriedigt erklären, wohl noch weniger die Besitzer von Lohnstickereien, deren Betriebe dem Fabrikgesetz unterstehen. Man wird zugeben müssen, daß es manchen Maschinenbesitzer hart treffen mußte, wenn seine Fabrik vielleicht die ersten Tage der Woche wegen Arbeitsmangel feiern mußte und der Ausfall, auch wenn dann für den Rest Aufträge hereinkamen, doch nicht eingeholt werden durfte. Daß alle diese Maßregeln Ausgeber von Ware, namentlich bei kurzen Lieferfristen, zwingen, dieselbe auf mehr Anwärter zu verteilen und dadurch mehr Betriebe zu beschäftigen, liegt auf der Hand; mehr Arbeit im ganzen können sie natürlich nicht beschaffen. Der Export ist beinahe unterbunden; die geradezu ungeheuren Lager, die sich nach und nach in den meisten Geschäften angehäuft haben, welche ihr Personal durchhalten wollen, können nicht abgestoßen werden. Für Zeichner und Vergrößerer war schon seit langer Zeit wenig Arbeit vorhanden, nun greift der beständige Rückgang auch über auf Fergerei, Nachstickerei, Warenkontrolle, Musterzimmer und Spedition und zieht alle Hilfsindustrien in Mitleidenschaft. Trotz all diesen Schwierigkeiten ist der Vorstand der Vereinigung schweiz. Stickerei-Exporteure aus eigenem Antriebe an die Mitglieder der Vereinigung gelangt, mit dem Vorschlag, die 1917 eingeführten Teuerungszulagen vom 1. Oktober 1918 ab zu verdoppeln, mit der Wirkung, daß über hundert Firmen sich unterschrieben verpflichteten, diese Zulage auszurichten. Manchen Geschäftsinhabern, die bei der gegenwärtigen Lage Mühe haben, ihr Personal durchzuhalten, ist es freilich unmöglich, so weit zu gehen. In einer Sitzung vom 5. Oktober beschloß die Verwaltungskommission des Notstandsfonds der Stickerei-Industrie, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Kantonsregierungen, etwelche Aenderungen der Statuten vorzunehmen, zu dem Zwecke, den Mitgliedern der Krisen- und Arbeitslosenkassen entgegenzukommen:

„Die Unterstützung wird geleistet, wenn die Arbeitslosigkeit je im ersten Fall während des Zeitraumes von drei Monaten wenigstens zwei aufeinanderfolgende Tage umfaßt (bisher fünf).

Für eine teilweise Arbeitslosigkeit leistet der Notstandsfonds nur dann eine Unterstützung, wenn die Arbeitseinschränkung eine Lohneinbuße von wenigstens 30% zur Folge hat (bisher 50%).

Es wird erst dann den Bezugsberechtigten die Unterstützung um 25 Rp. vermindert, wenn in demselben Haushalt mehr als drei Bezugsberechtigte sind.“

Auf den 1. November 1918 wird sodann die Krisis erklärt und damit die Unterstützung aus dem Notstandsfonds, wie aus den Krisen- und Arbeitslosenkassen eröffnet. Sollte die nahezu unhaltbar gewordene Lage infolge weiterer Kriegsverlängerung noch längere Zeit andauern, so würden allerdings die zur Verfügung stehenden Mittel nicht weit reichen. Ein endliches Nachlassen der unerträglich drückend werdenden Einschränkungen und Vorschriften der Ententeregierungen ist für die Stickereindustrie eine Lebensfrage geworden.

Die starke Zerfahrenheit, welche durch die Interessengegensätze hervorgerufen wird, bildet ebenfalls einen empfindlichen Nachteil, da ein geschlossenes Auftreten dadurch stets wieder verhindert wird. Es ergeht zurzeit wieder aufs neue der Ruf nach Schaffung einer ostschweizerischen Handelskammer. „Es ist leider“, heißt es in dem Aufruf eines Industriellen, „allseits bekannt, daß bei unsern Bundesbehörden die Meinung aufkommen konnte, daß kein Industriebezirk wie der ostschweizerische, eine so wenig geschlossene Vertretung aufzuweisen habe, und daß es aus diesem Grunde äußerst schwer falle, ein Bild von den gemeinsamen Interessen zu erhalten. Es sollte nicht Aufgabe der Bundesbehörde sein, die Ansprüche der Schiffli-Lohnstickereien gegen diejenigen der Großexporteure, diese gegen die Interessen der Neuexporteure, die Begehren der Druckereien gegen die Forderungen der Stoffhändler abzuwägen und aufzuklären und gleichzeitig die Wünsche der Zwirner und Ausrüster zu berücksichtigen.“ Der Vorteil, welcher in der Wirksamkeit einer Instanz liegt, welche in dem angedeuteten Sinne vorzugehen hätte, dürfte ohne weiteres einleuchten.

Ein Bundesratsbeschuß über die Ursprungsausweise vom 30. August 1918 und die entsprechende Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement vom 30. September verordnen, daß vom 15. Oktober an das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen zur Ausstellung oder Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für Produkte der schweizerischen Stickereiindustrie für das ganze Gebiet unseres Landes ausschließlich zuständig sei; außerdem funktioniert es wie bisher als einzige Beglaubigungsstelle für Ursprungszeugnisse aller Art (also nicht nur solche der Stickereiindustrie) für den Kanton St. Gallen, wie für Appenzell Auer- und Innerrhoden und Thurgau.

Daß man trotz allen Schwierigkeiten der jetzigen Zeit noch nicht gesonnen ist, die Flinte ins Korn zu werfen, sondern vielmehr auf eine bessere Zukunft hofft und sich rüstet, beweisen die Jahresberichte des Industrie- und Gewerbemuseums, sowie des Schifflifonds. Im ersteren weist namentlich das Kunststickatelier (für Weiß- und Buntsticken, Klöppeln, Spitzennähen, Filet, Macramé, Wollarbeit etc.) mit 82 Namen einen sehr regen Besuch auf.

Die Liste der Teilnehmerinnen bei den Kursen für Nähmaschinenstickerei (Lorrainestickerei) mit dreimonatiger Lehrzeit bei ganztägiger, sechsmonatiger bei Halbtagsarbeit führt ebenfalls 50 Namen auf.

Die eigentliche Zeichnungsschule hatte im Lehrkörper den Verlust von Herrn Kuratle zu beklagen, der durch Herrn Adolf Egli von Flawil ersetzt wurde. Die Zahl der Schüler aller Abteilungen, die 1914/15 noch 111 betragen hatte, sank im Berichtsjahr auf 47, welcher Rückgang in der Hauptsache wohl auf die Erfahrungen der Ausgetretenen zurückzuführen ist, welche in kritischer Zeit bei ohnehin überfülltem Beruf keine Gelegenheit zu praktischer Anwendung des Gelernten und zu Erwerb finden konnten.

Die Tageskurse für Sticken auf der Handmaschine, Schifflibohr- und Schiffliätzstücken wurden mit 22, die entsprechenden Abendkurse mit 13 Teilnehmern durchgeführt, von denen wie gewohnt je eine Anzahl zwei oder drei Fächer absolvierte. Für die Abendkurse im Zeichnen und Vergrößern waren 12, für diejenigen in Weberei und Technologie der Faserstoffe 13, meist in Beruf oder Lehre stehende eingeschrieben.

Unter den Ausstellungen, welche im Laufe des Jahres veranstaltet wurden, verdient diejenige besondere Erwähnung, welche die Bestrebungen veranschaulicht, die Erstellung von Handspitzen in verschiedenen Gauen unseres Landes teils neu einzuführen, teils das Produkt zu vervollkommen und dem modernen Geschmack anzupassen. Eine außerordentlich reichhaltige Ausstellung von Arbeiten der „Société dentellière de Gruyère“, des „Klöppelvereins“ Lauterbrunnens und der Vereinigung „Trèfle de Genève“ fand hier das regeste Interesse.

Während in den Maschinen-Stickkursen des Gewerbemuseums hauptsächlich Kaufleuten, Zeichnern, Lehrlingen und Schülern die Herstellung der hauptsächlichsten Artikel unserer Industrie praktisch beigebracht wird, stellen sich die durch den Schifflifonds ins Leben gerufenen Anstalten, von denen die Stickfachschulen in Wil und Amriswil die bedeutendsten sind, die Aufgabe, tüchtige Berufssticker heranzuziehen oder solche zu Spezialstickern auszubilden. Im Berichtsjahre machten in jeder Schule 12, somit 24 Eingetretene eine vollständige Lehre durch, 15 resp. 4, also 19 Schüler machten sich mit der Erstellung von Spezialartikeln vertraut (gegenüber 9 Lehrlingen und 36 Spezialstickern 1916/17). Der finanzielle Jahresabschluß ist günstig. Wil zeigt einen Ueberschuß von Fr. 6113.05, Amriswil ein Defizit von Fr. 14,670.54. Der Ueberschuß beim Zusammenzug aller Rechnungen ergibt Fr. 9232.96 gegenüber einem budgetierten Rückschlag von Fr. 18,082. In der Hauptsache rührt das gute Ergebnis von den hohen Stichpreisen her, welche im Durchschnitt 61 Rappen per 100 Stich betragen gegen 41.5 im Vorjahre. Die Garnkosten machen 35% der Stichlöhne aus.

Im Bericht der Rechnungsrevisoren wird auch der schon früher, namentlich bei schlechtem Geschäftsgang und so auch neuerdings von verschiedenen Seiten geäußerte und in der Fachpresse ver-

tretenen Wunsch nach Anstellung eines Wanderlehrers erwähnt, welcher den Stickern für Muster und Warenkenntnis, Behandlung der Maschinen, Berechnung des Garnverbrauchs, der Amortisationen etc. an die Hand gehen könnte. Diese gewiß begrüßenswerte Anregung entspringt der stets von Zeit zu Zeit sich durchdringenden, bei gutem Geschäftsgang jeweils von den meisten wieder vergessenen Einsicht, daß das Heil der Stickereiindustrie in der Ostschweiz nur in der beständigen Hebung der Qualität von Arbeiter und Produkt liegen kann. Ob man nicht schon in mancher Beziehung weiter wäre, wenn man sich nicht nur in Krisenzeiten dieser Grundsätze allgemein erinnern wollte?

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Maschinenfabrik Rüti vormals Caspar Honegger in Rüti. Der Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft hat eine weitere Kollektivprokura erteilt an Hans Rudolf Hilfiker, von Safenwil (Aargau), in Rüti.

— Brügger & Co., Webutensilienfabrik, Horgen. Infolge Hinschied des Herrn Egli ist die Firma Egli & Brügger von obiger Firma mit Aktiven und Passiven übernommen worden und arbeitet wie bisher weiter.

— Inhaber der Firma Hans Brodbeck in Gelterkinden ist Hans Brodbeck-Itin, von Wintersingen, in Gelterkinden, Bandfabrikation.

— Aktiengesellschaft Stickereiwerke Arbon. In seinem Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre führt der Verwaltungsrat unter anderem aus, daß sich auch im Berichtsjahr 1917/1918 die Umsatzziffer bedeutend vergrößert habe, was sowohl auf stärkern Absatz der Fabrikate, wie auch auf höhere Gesteuerungskosten und damit Hand in Hand gehend auf höhere Verkaufspreise zurückzuführen ist. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Stoffe und Garne haben sich leider noch immer nicht vermindert, während die Absatzmöglichkeiten infolge des immer stärker werdenden wirtschaftlichen Druckes von Tag zu Tag kleiner werden, so daß sich zurzeit die Aussichten für die Stickerei-Industrie trübe gestalten und bereits zu größeren Betriebs Einschränkungen geführt haben.

Die allgemeinen Unkosten weisen gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf, was einerseits auf den beinahe verdoppelten Umsatz und auf das Anwachsen der allgemeinen Spesen, andererseits auf Rückstellungen für Besoldungs- und Teuerungszulagen an das Personal und für Wohlfahrtszwecke desselben zurückzuführen ist. Der Bruttogewinn aus dem Warenkonto stellt sich auf Fr. 2,951,427.21; der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung beläuft sich nach Vornahme der Abschreibungen in der Höhe von Fr. 355,421.— und einschließlich des Saldovortrages vom Vorjahr von Fr. 119,186.45 auf Fr. 655,634.—, dessen Verwendung wie folgt beantragt wird: Statutarische Einlage in den Reservefonds Fr. 26,822.40, 6 Prozent Dividende auf das Aktienkapital von Fr. 2,325,000.— gleich Fr. 139,500.—, Einlage in den Reservefonds Fr. 182,325.45 (womit derselbe die Höhe von Fr. 270,000.— erreicht), Tantiemen an den Verwaltungsrat Fr. 46,949.90, 4 Prozent Superdividende Fr. 93,000.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 167,036.25. Die Generalunkosten, Verwaltung, Saläre usw. belaufen sich auf Fr. 2,128,281.66.

Italien. Como. Die Aktiengesellschaft der Fabbriche italiane di Seterie A. Clerici entrichtet für das Geschäftsjahr Juli 1917/Juni 1918 auf das Aktienkapital von 2,500,000 Lire eine Dividende von acht Prozent. Der Reinertrag stellt sich auf 1,205,810 Lire. Es erhalten die Aktionäre 200,000 Lire, der Verwaltungsrat 114,552 Lire, die Reserve 60,290 L. Zu Abschreibungen und Uebertrag werden verwendet 330,968 Lire und 500,000 Lire werden für Kriegssteuern ausgeschieden. — Das glänzende, finanzielle Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als die A.-G. Clerici, eine der größten italienischen Seidenstoffwebereien, vor dem Kriege mit sehr bescheidenen Ergebnissen arbeitete.



Mode- und Marktberichte

Internationale Mode und Musterzeichnen.

Eine Entgegnung.

Als Redaktor und Artikelschreiber setzt man sich ständig der Kritik der Leser aus, nicht nur bei politischen Tageszeitungen, sondern auch bei Fachzeitschriften, wie die unsrige ist. Je nachdem gibt es dann hie und da Zuschriften mehr oder weniger erfreulichen Inhalts. Selbstverständlich, da wir kein ausgesprochenes Parteiblatt sind, stehen unsere Spalten auch andern, entgegengesetzten Auffassungen offen. Die Beleuchtung einer Sache von verschiedenen Seiten trägt sehr zur Abklärung bei und dürfte für die Leser in mancher Beziehung nur anregend wirken. Weniger angenehm ist Anonymes, besonders von einer Auffassung wie z. B. die Postkarte folgenden Inhalts:

Handwritten note: Herrn Fritz Käser, Zürich, Sept. 9/18. Text discusses 'Mittelungen' and 'Hauptartikel'.

Nun aber, sollen wir in der Schweiz alles gutgläubig und stillschweigend hinnehmen und einstecken, was von Berlin aus im „Konfektionär“, der sich die verbreitetste deutsche Zeitschrift der Textil-Industrie nennt, in aller Verlogenheit über die Pariser Modeschau in Zürich in die Welt hinaus posaunt wird? Es ist sogar die Aufgabe einer Fachzeitschrift, wie der unsrigen, die über das Wesentliche einer neuen Mode orientieren soll, allem dem entgegenzutreten, wodurch falsche Vorstellungen über die neue Mode erweckt werden könnten. Aber nicht nur das, es ist sogar dringend geboten, daß in unserm neutralen Land, mit dem für die Mode sich betätigenden Zentrum Zürich, in diesen Bestrebungen ein bestimmt ausgeprägter Charakter und denentsprechend auch ein selbständiges Urteil zum Ausdruck kommt. Für uns war von jeher Paris das führende Modezentrum und seit mindestens drei Jahrzehnten bin ich mit der jeweiligen von dort aus inspirierten Gestaltung der internationalen Mode in Kontakt und habe früher selbst drei Jahre in einem der ersten Pariser Ateliers mich betätigt. Ich kenne also die Leistungen von Paris auf dem Gebiet der Mode aus eigener langjähriger Beobachtung und Erfahrung, und nicht ohne triftige Gründe hat sich die ganze modeschaffende Welt vor dem Krieg speziell nach den Pariser Neuheiten orientiert. Wir in der Schweizer Textil- und Modeindustrie haben alle Ursache, Paris für die Anregungen und die Bildung des Geschmacks dankbar zu sein, die uns von dort aus jeweils zu Teil geworden sind. Wie sich Wien und Berlin als Modezentren zu Paris verhalten, habe ich in dem Artikel „Ausländische Handels- und Modepropaganda“ in der Juninummer dargestellt. Berlin hätte mindestens ebenso viel Ursache, Paris für die seinerzeit gegebene Anregung dankbar zu sein wie wir; denn ohne Paris hätte die Berliner Konfektionsindustrie nie ihre bedeutende Entwicklung nehmen können.

Das Arbeiten für die Mode ist ein für sich gesondertes, in seiner Art künstlerisches Gebiet und wer kritischen Auges während den Kriegsjahren die Betätigung in den sich bekämpfenden Modezentren Paris, Wien und Berlin verfolgt hat, dem konnte der wesentliche Unterschied zwischen eigentlicher, traditioneller Modekunst und dem Gebahren eines Parvenu nicht entgehen. Durch den Gang der Kriegereignisse habe ich mich in meinem Urteil nie beirren lassen und wenn das Kriegsglück sich auch anders entschieden hätte, so würde ich stets Paris als die uns vorbildliche Modezentrale obenan gestellt haben. Deshalb begrüßte ich sehr, als die Pariser „Haute Couture“ sich herbei ließ, diesen Sommer nach Zürich zu kommen, weil durch engeren Kontakt für unsere Textil- und Modeindustrie daraus nur Ersparnis für die Zukunft erwartet werden könnte. Allerdings vorausgesetzt, daß man die dargebotene Hand herzlich erfaßt und durch gehörige Anstrengungen sich des erwiesenen Entgegenkommens, wonach wir Paris auf dem Gebiet des Modeschaffens zunächst stehen sollten, würdig zu erweisen suchen. Daß man den Berliner Modeschaffenden weniger Aufmerksamkeit schenkt und sie nicht höher einschätzt, dafür sind dieselben vielleicht weniger selbst verantwortlich, als ihr Hauptorgan, der „Konfektionär“. Ueber die Modeschau der Pariser „Haute Couture“ habe ich in unserer Augustnummer eine möglichst sachgemäße Schilderung gebracht und nun erlaubte sich der „Konfektionär“ über ebendieselbe Modeschau eine Darstellung, die nichts anderes als eine Herunter-

Vorert bezweifle ich, daß diese Zuschrift von einem Fabrikanten herrührt, indem ich keinen Industriellen kenne, der zur Uebermittlung seiner Meinung zu einer solchen anonymen Karte Zuflucht nehmen müßte. Eher vermute ich unter dem Zusender einen Deutschen, dem es nicht angenehm ist, wenn ich, die Mode betreffend, vom Gebahren seiner zu sehr alldeutschen Landsleute in Berlin einigermaßen Notiz genommen habe. Was ich in der Septemberrnummer im ersten Artikel „Zur Lage“ geschrieben habe, ist ja vom Gang der Ereignisse inzwischen längst viel radikaler überholt worden, und der Vorwurf der Gehässigkeit gegen die Zentralmächte könnte sich demnach höchstens auf den zweiten Artikel in der betreffenden Nummer: Die Pariser Modeschau in Zürich in Berliner Beleuchtung“ beziehen.

machung, eine Verleumdung schlimmster Art ist. Wenn ich also in unserer Zeitung dieses Pamphlet zum Abdruck gebracht und daran einige Bemerkungen geknüpft hatte, die nicht sehr schmeichelhaft tönen, so sollte dies den betreffenden Artikelschreibern eben zur Warnung dienen, sich nicht nach Belieben alles zu erlauben, sondern mit der Wahrheit künftig etwas genauer umzugehen. Aus dieser Zurechtweisung nun Gehässigkeit meinerseits gegen die Zentralmächte abzuleiten, ist wirklich eine bei den Haaren herbeigezogene Anschuldigung.

Was die weitere Behauptung oder vielleicht Warnung betrifft, auch ich sei indirekt von der Ausfuhr nach den Zentralmächten abhängig und ich scheine dies vergessen zu haben, so glaube ich, mein Gedächtnis habe mich doch noch nicht so sehr verlassen. Leider sind auf dem Gebiet des Musterzeichnens meine Erinnerungen betreffs der Zentralmächte nicht die besten. Ich habe z. B. gar nicht vergessen, wie die deutsche Konkurrenz vor dem Krieg auf verschiedene unserer Textilindustriezweige so stark gedrückt hat, daß diese total verkümmerten. Keine einzige unserer Textilbranchen, welche für Schweizerkonsum arbeiteten, konnten auch nur einigermaßen zur Rentabilität gelangen, weil deutsche Geschäftsreisende mit deutscher Ware alles überschwemmen und unterboten. Wie viele Kapitalien mußten in unsern Webereien abgeschrieben und wieder neu einbezahlt werden und doch nützten alle Anstrengungen nichts, die Deutschen waren nicht herauszubringen und eine „Schweizerwoche“ gab es noch nicht. So war die Betätigung als Musterzeichner für unsere Etablissements auch unter einem beständigen Druck und wenn man sich irgendwo gut eingeführt glaubte, so unterbot die bescheidenen Preise gewiß noch ein deutscher Konkurrent. Bemühte ich mich andererseits um Anbahnung geschäftlicher Verbindungen im deutschen Reich und verlangte für neue Entwürfe auch nur einen mässigen Preis, so hielt man mir vor, von Sachsen aus liefere man die Entwürfe kiloweise wie Papiermakulatur. Trotzdem habe ich mir einige auserlesene, gute Kunden erworben, die ich hoffentlich nach dem Krieg wieder besuchen kann.

Das sind zur Hauptsache keine angenehmen Erinnerungen und orientiere ich mich lieber nach den Ländern, wo man Neuheiten nach der Qualität und nicht nach dem Gewicht einschätzt und kauft. Aber auch in der zunächst liegenden zürcherischen Seidenindustrie sind die gemachten Erfahrungen nicht immer die besten. Wohl haben wir einige hervorragende Fabrikationshäuser, die sich mit ihren erstklassigen gemusterten Geweben einen Weltruf erworben haben, die wirkliche Neuheiten bemustern und die sich ihre Musterkollektionen ansehnliche Summen kosten lassen. Dann gibt es andere, die sich in einfachern Genres einen stetigen Abnehmerkreis verschafft haben und in ihrer Art recht gutes bringen und zuletzt noch solche, die hie und da einen Anlauf zum Mustern nehmen, aber infolge ungenügender Beharrlichkeit immer in den Anfängen stecken bleiben. Wie oft haben ausländische Stoffhändler die Konkurrenz dieser Fabrikanten untereinander zu ihrem Vorteil ausgenützt, indem sie irgend ein ihnen gefallendes Muster aus der Kollektion eines Neuheiten musternden Fabrikanten zu einem andern Fabrikanten trugen, der es billiger nachmachen sollte. Und immer haben sie einen Fabrikanten gefunden, der es noch billiger machte, bis die Ware schließlich nicht mehr teurer kam als wie ein gewöhnliches Schaffgewebemuster. Daß durch solche Vorkommnisse nicht nur der Fabrikant geschädigt wurde, der die Neuheit zuerst brachte, sondern auch die Einwertung der Arbeit des entwerfenden Musterzeichners herabgedrückt wurde, ist selbstverständlich. Frägt man danach, woher diese Stoffhändler kamen, so waren sie gewiß aus den Zentralmächten und vielleicht war es sogar ein Stoffjude aus Berlin. Natürlich gibt es daneben auch sehr achtungswerte Firmen.

Wäre der anonyme Kartenschreiber wirklich ein Fabrikant, so wird er die Wahrheit meiner Ausführungen be-

stätigen können. Ich habe daher keine Ursachen zu Befürchtungen, daß meine Zeitungsartikel unserer Industrie oder mir geschäftlich Nachteil bringen. Jeder reelle Fabrikant, dem am Emporkommen der Industrie gelegen ist und ebenso jeder rechtlich denkende Stoffhändler wird es begrüßen, wenn die gerügten Praktiken beim Wiederbeginn der Friedensarbeit, aus der Vergangenheit nicht mehr mit übernommen werden. Ueber das Musterzeichnen habe ich mich, veranlaßt durch die Bezugnahme auf einen Teil meiner Betätigung, diesmal etwas länger ausgesprochen, weil diese Berufsbranche unter dem Krieg jedenfalls mit am meisten gelitten hat und, nicht nur deshalb, zu wünschen ist, daß in der kommenden Zeit zu ihrer Entwicklung und Erstarkung auch bei uns günstigere Verhältnisse wie früher sich einstellen mögen. Die verschiedenenlei Betätigung als Musterzeichner, sei es Entwerfer oder Patroneur, daneben der auf das gleiche Gebiet einzu-reihende Beruf des Liseurs und Kartenschlägers, stellen je nachdem an das Wissen, Kunstfertigkeit, Können, Exaktheit und physische Leistungsfähigkeit der Ausübenden große Anforderungen. So wenig wie die kaufmännischen und technischen Angestellten, können auch sie in diesen teuren Zeiten nur von Luft und Wasser leben und je nach der erwiesenen Wertschätzung sollten die Leistungen qualitativ gewinnen.

Internationale Mode und Musterzeichnen stellen an die sich darin Betätigenden gleichartige Anforderungen, gilt es ja hauptsächlich, zum voraus Neues, Kommdes zu erfinden und auszugestalten. Meine Artikel über Mode tendieren seit Jahren darauf hin, daß unsere modeschaffenden Kreise sich mehr und mehr an den Gedanken gewöhnen, daß auch wir bei Zusammenfassung und gehöriger Anstrengung der in der Textil- und Modeindustrie tätigen Kräfte viel besseres leisten und damit unser Ansehen auf diesem Gebiet steigern und für die Produkte auch bessere Preise bezahlen lassen könnten. Wenn der Anonymus mit seiner Karte bezweckte, mich zum Schweigen zu bringen, so hat er diesen Zweck nicht erreicht. Die Angst ist unbegründet, daß deswegen die Zentralmächte uns weniger abkaufen würden. Die unheimlich zunehmenden Neugründungen ausländisch-schweizerischer Firmen in der Schweiz, die hauptsächlich von zentralmächtlicher Seite erfolgen, deuten jetzt schon darauf hin, in welcher Richtung der Warenstrom nach Friedensschluß gleiten soll, vielleicht viel mehr, als uns lieb sein wird. Nicht bei den Zentralmächten, sondern bei den Ententestaaten sind wir ziemlich schlecht angeschrieben gewesen, weil Vorkommnisse wie die Schöller-Affäre, die Machenschaften papierener Schweizer mit deutsch gebliebener Gesinnung, die Wirklichkeit unserer Neutralität stark in Mißkredit brachten, worunter nachher namentlich unsere Wollindustrie zu leiden hatte. Nicht umsonst hatte die Pariser „Haute Couture“ Widerstände seitens des französischen Handelsministeriums zu überwinden, bevor sie nach Zürich kommen durfte. So war es mir um so angenehmer, zu erfahren, daß gerade meine Artikel über das Wesen der Mode und die Stellung Zürichs dazu, die ohne mein Wissen ins Französische übersetzt und der „Haute Couture“ zugestellt worden waren, viel zur Ueberwindung des Mißtrauens gegen Zürich beigetragen hatten. Die gute Aufnahme, welche die Modenschau dann in Zürich gefunden hat, dürfte nun dem freundschaftlichen Verkehr für die Zukunft nur förderlich sein.

Wer weiß, was der Krieg für Veränderungen und Umwälzungen noch mit sich bringt. Jetzt sind die Aussichten da, daß sich Mode- und Konfektionsindustrie mehr und mehr in unserm Land entwickeln können, wodurch der Absatz von Industriefabrikaten an Ort und Stelle vergrößert wird. Die frühere übermäßige deutsche Konkurrenz wird sich nicht mehr so fühlbar machen, weil man in einem neuen, freieren Deutschland aus dem Krieg auch manches gelernt haben wird. In gegenseitigem, hoffentlich recht freundlichem Verkehr werden wir auch nach den Zentralmächten noch arbeiten können. Je mehr wir uns dem Friedensschluß nähern, werden sich frühere und neue Absatzgebiete auch wieder einstellen. Paris als

tonangebende Welt-Modenzentrale und im Verein mit London als Welthandelstädte werden auch wieder größere Warenabnehmer und Zwischenhändler für uns sein. Es liegt also kein Grund zu einer solchen Gesinnung vor, als müßten wir froh sein, daß uns die Zentralmächte etwas abnehmen, gleich einem Hausierer, der demütig vor einer Türe steht und wenn man ihn mit einem Tritt hinauswirft, mit Bücklingen zu einer andern wieder hereinkommt. Sondern wir sollten uns großzügiger organisieren, unsere Kräfte nicht nur vermehrt demokratisieren, sondern noch mehr amerikanisieren; dann steht uns als Absatzgebiet die ganze Welt offen.

Fritz Kaeser.

Berlin—Paris.

(An die Adresse des Berl. „Konfektionär“.)

Ein schweizerisches Fachblatt der Textildetaillistenbranche, die „Schweizerische Konfektions- und Wäschezeitung“, hatte vor einem Monat in einem Artikel in recht sachlicher Weise sich über die unmotivierten Angriffe und Heruntermachung der Pariser „Haute Couture“ durch den Berliner „Konfektionär“ geäußert. Ganz richtig wurde in jenem Artikel betont, daß, nachdem die Wiener und Berliner Modebeflissenen zuerst in der Schweiz gastiert hätten, die Pariser auch das Recht auf einen Besuch beanspruchen durften. Anschließend folgten noch einige beifällige Ausführungen über die Pariser Modeschau in Zürich.

Unter der Ueberschrift: **Schweizer „Neutralität“** gerät nun der Berliner „Konfektionär“ in seiner Nummer vom 10. Oktober in „helle Wut“ und „heilige Empörung“, um dessen eigenen Ausdrücke zu gebrauchen, weil dieses Fachblatt gewagt hatte, eine „heftige Attacke“ gegen den „Konfektionär“ zu reiten. Nach einem recht schwulstigen Wutausbruch (oder ist es Neid?) fährt er dann folgendermaßen weiter:

Wir haben **noch nie** gehört, daß man in der Schweizer Presse eine Lanze für uns gebrochen hat, wenn wir mit den gehässigsten Schimpfwörtern von den Angehörigen der Entente beworfen werden und unsere nationale Ehre in den Kot getreten wird. Wir möchten einmal die Entrüstung in den Ententeländern sehen, wenn eine Schweizer Zeitung es wagen würde, so für deutsche Firmen einzutreten, wie es hier von seiten der Schweizer Konfektions-Zeitung für Pariser Firmen geschieht. Sie steht vor Begeisterung gerade zu Kopf und überstürzt sich in Komplimenten und Verbeugungen vor den Pariser Modeherren. Das ist eben die schon so oft gekennzeichnete **„Neutralität“ mit doppeltem Boden**, die gequält aufschreit, wenn nur das Wort „Belgien“ fällt, die aber schamvoll ihr Haupt verhüllt, wenn auf die ungeheuerliche und nicht durch gleiche Kriegsnotwendigkeiten gebotene Verletzung der Neutralität Griechenlands durch die Entente hingewiesen wird.

Wir gönnen im übrigen gewissen Organen der Schweizer Presse das Vergnügen, vor der Entente — um einen etwas vulgären Ausdruck zu gebrauchen, — „platt auf dem Bauch zu rutschen“. Die Abrechnung folgt später.

Man wird sich unsererseits über diese Ergüsse nicht stark aufregen. Wie es scheint, regiert immer noch die Kriegspsychose im Oberstübchen des „Konfektionär“, er weiß nicht mehr, was er sagt. Am Anfang des Krieges, wo es glänzend durch Belgien und Frankreich vorwärts ging, war auch einmal eine Reflexion im „Konfektionär“ zu lesen wegen Calais. Da hieß es, weil Deutschland noch keinen Industriezweig besitze wie die Spitzenindustrie von Calais, so wäre es das einfachste, man behalte Calais. Demnach war der Berl. „Konfektionär“ zu jener Zeit in der Siegespsychose. Damals verkündete er auch einmal über das andere den Sieg der Berliner Mode über die Pariser Mode. Nachdem nun der „Verteidigungskrieg“ wirklich ein solcher geworden ist und es stark rück- und abwärts geht, wittert er überall Falschheit und Verrat. Das sieht man am deutlichsten im Leitartikel in seiner Nummer vom 27. Oktober, wo er gegen die deutschen **„Flaumacher und Angstmeier männlichen und weiblichen Geschlechts“** loszieht, weil sie in ihrer Angst **„Banknoten hamsterten“**, sodaß Groß-Berlin für sich allein in aller Eile 47 Millionen Mark

Notgeld herausgeben mußte, damit der Bargeldverkehr nicht stockt. Es heißt dann weiter: „Sie (die Banknoten-Hamster) sind ebenso Vaterlandsverräter wie die Wucherer, Schieber, Preistreiber und Kettenhändler, die ein so namenloses Unglück über uns beschworen und einen nicht gerade geringen Anteil Schuld an den Zuständen haben, in die wir nun leider geraten sind.“

Es scheint uns, der „Konfektionär“ richtet seine Vorwürfe nicht ganz an die richtige Adresse. Das namenlose Unglück ist gerade durch die alldutsche Presse seiner Art mit heraufbeschworen worden, die in den guten Tagen sich nie genug in der Unersättlichkeit der Forderungen und Annektierungen tun konnte und bei jeder Gelegenheit die Schale ihres Hohnes und Spottes über die scheinbar unterliegenden Feinde ausgoß. Vielleicht sympathisiert der „Konfektionär“ auch mit jenen Alldutschen, wie man bei uns sagt, „mit dem großen Maul“, die jederzeit bereit gewesen wären, eines schönen Tages die Schweiz (Abrechnung?) in eine ihrer Westentaschen zu stecken.

Wie würdig nimmt sich im Vergleich zu der Sprache und dem Benehmen des „Konfektionärs“ der geistreiche und feinsinnige Vortrag des Herrn de Waleff anlässlich der Modenschau der Pariser „Haute Couture“ in Zürich aus und wie wenig und wie reserviert äußerten sich die französischen Gäste über ihre Feinde.

F. K.

Diskonto- und Devisenmarkt.

Die vergangenen zwei Monate werden zu den denkwürdigsten in unserer an Ereignissen so reichen Zeit zählen. Die Vorgänge sind einerseits zu bekannt, als daß sie hier erwähnt werden müßten, und andererseits ist es unmöglich, deren Tragweite heute schon richtig einzuschätzen.

Obschon seit einiger Zeit auch einem weniger aufmerksamen Beobachter nicht mehr entgehen konnte, daß sich unter dem Druck des Krieges allgemein große Umwandlungen vorbereiteten und daß Rußland offenbar nicht der einzige Staat bleiben werde, der tiefgreifende Veränderungen durchmachen müsse, hat sich doch weiter Kreise, infolge der Plötzlichkeit und der Wucht des Umschlages, eine mehr oder weniger große Fassungslosigkeit bemächtigt.

Daß sich diese Stimmung auch auf dem Geldmarkt kundgab, ist selbstverständlich. So haben sich die Diskontsätze zusehends verschlechtert; nur in der letzten Dekade des September ist eine vorübergehende Erleichterung eingetreten. Die Ansprüche waren dauernd groß und zudem war der Markt durch häufige und umfangreiche Obligationenanleihen stark belastet. Das hatte eine Abnahme der disponiblen Mittel und dadurch eine derartige Versteifung der Privatsätze zur Folge, daß anfangs Oktober die Erhöhung des offiziellen Satzes auf 5 1/2% nicht mehr zu umgehen war. Ueberdies nähert man sich dem Jahresende, was eine weitere Belastung des Marktes bedeutet und zu dem allem fällt gerade in diese Zeit (10. Oktober—15. November) der Liberierungstermin der 9. eidgenössischen Mobilisationsanleihe. Die Erhöhung um 1% wurde, abgesehen von den oben erwähnten Umständen, mit der ungünstigen Entwicklung des Status der Notenbank begründet.

Folgende Zahlen veranschaulichen die Vermehrung des Notenumlaufes:

	Metallbestand	Notenumlauf
15. Oktober 1918	Fr. 435,798,589.69	Fr. 816,670,805. —
15. Oktober 1917	„ 401,549,097.60	„ 578,565,285. —

Der Notenbedarf des Monats August betrug 49 Millionen gegen 4 Millionen im Vorjahr.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit nun aber einmal betonen, daß die allerdings sehr gesteigerte Notenzirkulation nicht etwa eine Eigenart der schweizerischen Verhältnisse darstellt, sondern in den meisten andern Staaten noch ganz andern Umfang angenommen hat.

Der Privatsatz für prima langes Bankpapier bewegte sich im September zwischen 4 1/4% und 4 3/8% und stieg nach der Erhöhung des offiziellen Satzes bis auf 5 3/8%. Finanzpapier notierte im September zwischen 4 1/8% und 4 5/8%; später 5 0/10—5 3/4% und tägliches Geld war erhältlich im September zu durchschnittlich 3 1/2%, zog dann Ende Oktober auf 4 0/10—4 1/2% an.

Die Devisenkursen schwankten je nach den Nachrichten von den Kriegsschauplätzen und je nach den Aussichten auf baldigen Frieden. Aus dem ersteren Grunde ist für die Wechselkurse der Entente schon anfangs September eine erhebliche Besserung eingetreten, die sich auch auf Madrid und Holland ausgedehnt hatte. Dagegen blieben Berlin und Wien anfänglich eher ruhig, um nach den Vorgängen in Bulgarien und der Türkei und dem konstanten Rückzug an der Westfront weichende Richtung einzuschlagen. Den

tiefsten Stand erreichten beide Ende September mit 65.— resp. 35.—. Im Oktober machte sich dann der Wechsel der Friedensnoten fühlbar, indem die Devisen aller Kriegführenden rasch hinaufgingen. Auf der Ententesseite war die Bewegung aus naheliegenden Gründen kräftiger und anhaltender und führte am 21. und 22. Oktober London bis 23.75, Paris bis 91.—, Mailand bis 77.50 und New York bis 495.—. Am 24. Oktober notierten sie 23.50, 90.—, 76.50 und 490.— und Berlin und Wien zur selben Zeit: 72.— resp. 41.—.

Während der oben erwähnten Hausse der Wechselkurse der kriegführenden Länder lagen die der neutralen eher flau, haben sich aber in den letzten Tagen erholt. Es notierten am 24. Oktober Stockholm 145.—, Madrid 103.—, Holland 209.—, Kristiania 135.—, Kopenhagen 132.—.

Schweiz. Bankgesellschaft.

☆☆☆☆☆☆ Vereinsnachrichten ☆☆☆☆☆☆

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Vorstandssitzungen vom 11. und 25. Oktober 1918.

(Auszug aus dem Protokoll)

Unterrichtswesen. Die beiden Kurse über Bindungslehre und Dekomposition von Schaffgeweben und über mechanische Weberei in Zürich, mit deren Abhaltung der Vorstand im Prinzip einverstanden ist, können, der gegenwärtig in Kraft befindlichen behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Grippe wegen, bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Der Vorstand behält sich vor, später hierauf zurückzukommen.

Der Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaffgeweben im Amt und derjenige über Disposition und Dekomposition von Jacquardgeweben in Zürich fallen zufolge ungenügender Beteiligung aus, dagegen wird beschlossen, einen Kurs erstgenannter Art in Wetzikon von Stapel zu lassen und die Durchführung desselben der Unterrichtskommission übertragen.

Zur Lage der textilindustriellen Angestellten. Der Vorstand beschließt nach einläßlicher Beratung den Mitgliedern des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Gelegenheit zu geben, sich an einer außerordentlichen Generalversammlung hierüber auszusprechen. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieser Tagung hängt von der Dauer des behördlichen Versammlungsverbots ab und wird später bekannt gegeben.

Dem Verein sind je ein Aktiv- und Frei-Mitglied beigetreten.
Der Aktuar: C. Huber.

❁ ❁ Fachschul-Nachrichten ❁ ❁

Die auf Ende Oktober geplante Herbstversammlung der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil muß wegen der herrschenden Grippe verschoben werden. Hoffentlich verläßt uns der unheimliche Gast bald wieder, um einen geregelten Schulbetrieb im Verlaufe des Wintersemesters zu haben.

➡ Verschiedene Artikel mußten wegen Platzmangel zurück gestellt werden. Die Redaktion.

Stoff-Leg- und Dublier-Vorrichtung zu kaufen gesucht.

Offerten unter O. F. 4709 Z. an Orell Füßli-Annoncen, Zürich.

Zu kaufen gesucht heizbare

Walzen und Kalanders

in allen Größen. Event. auch Maschinen, die entsprechend umgebaut werden können. 1615

Offerten unter D. 8174 Y an Publicitas A.-G., Bern.

Webeblattzähne ¹

in jeder Nummer und Breite für alle Bedürfnisse der
Textil-Industrie.

Best eingerichtete u. leistungsfähigste Spezialfabrik der Branche.

Gegründet 1880 **Sam. Vollenweider, Horgen** Gegründet 1880

Vertretungen in: Elberfeld, Wien, Lyon, Como, Moskau, Manchester, New-York, Barcelona, Rio de Janeiro und Tokio.

Lustleer oder gasgefüllt

Wer braucht die
Millionen
**Wotan-
Lampen**
Jedes
Elektrizitätswerk
und jeder
Elektro-Installateur
weiß es

Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. Zürich

Elektro-mechan. Werkstätte S. Spälti, Zürich 5

vormals Wanger & Spälti

Hardturmstr. 121 :: Bahnstation: Hauptbahnhof
TELEPHON: Geschäft 4499 — Wohnung 3773
TELEGRAMMADRESSE: Wangerspälti Zürich

Reparatur, Umwicklung, Kauf, Verkauf, Umtausch, Vermietung elektr. Maschinen, Motoren, Transformatoren

Weben im Lohn

für 5 mechanische Webstühle
==== Arbeit gesucht. ====

Offerten unter F. 8541 Y. an Publicitas A.-G., Bern.

SPEDITIONEN

(Gross-Transporte und Stückgüter)
von und nach

**Holland, Dänemark
Norwegen, Schweden
Finnland :-: Polen**

übernimmt zu festen Frachten ganz per Bahh,
per Rhein und via Nord- und Ostsee-Häfen
Günstige Beratung in Durchfuhrangelegenheiten

HANS KREBSER, ZÜRICH
Internationale Transporte

Bureaux Löwenstraße 69 Telephon Selnau 44.48

SOLA-Treibriemen

vorrätig in allen gangbaren Breiten

Gummi-Maag, Zürich

Grösstes Lager



Sofortige Lieferung

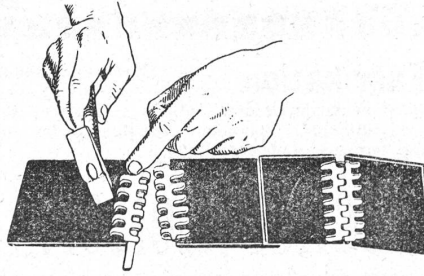
2-teil. Adhäsions-Scheiben: Kranz aus Langholzplatten
„PRINI B“ mit Gussnabe „PRINI H“ mit hölzern. Einbau
Motorscheiben, Schnurscheiben, Trommeln, Haspeln

Riemenscheibenfabrik

WEHRLI & Dr. EDUARDOFF

Kanzleistrasse Nr. 126 ZÜRICH 4 Tel.: Zürich-Selnau 5765

Preislisten kostenfrei.



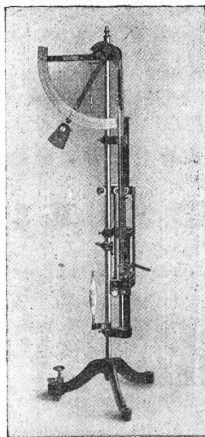
„Reliator“
elastischer
Gelenk-

Riemen-Verbinder
aus Stahl

Einfachster,
bester Verbinder

Für die Befestigung bedarf
es nur des Hammers

Wer diese Fachzeitschrift bestellt, fördert nicht
allein diese, sondern auch seine Interessen
sowie diejenigen der Textil-Industrie überhaupt.



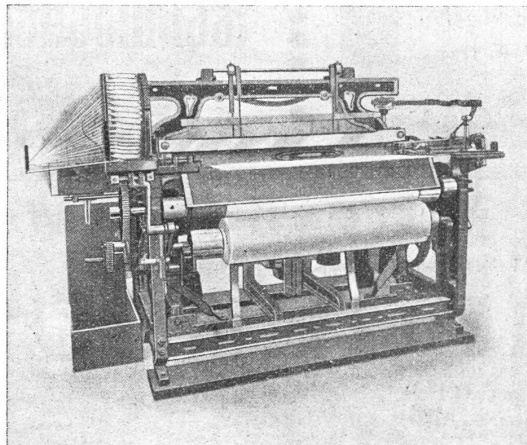
**Stärke-
und Dehnungsmesser**
für einfache
Garne und Zwirne.

Henry Baer & Co., Zürich

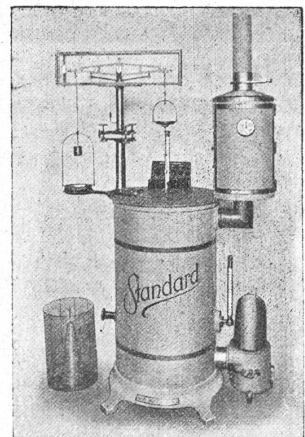
Elisabethenstrasse 12

Wir bauen als Spezialität:

Sämtliche Sortier-, Titrier- und Messinstrumente
für die Textilindustrie.



Ferner automatische
Schusswechselapparate,
z. Anbau auch an ältere
Unter- und Oberschlag-
stühle; bewährte, mech.
Kettenfadenwächter für



Conditionierapparat
zur Bestimmung der in Rohmaterial
oder Garnen, Seide, Baumwolle, Wolle
etc. enthaltenen Feuchtigkeit.

offene Aufsteck- oder geschlossene
Lamellen. - Blatteinziehmaschinen,
Kettbaumbremsen, Schusszähler etc.
Sämtliche Apparate können in un-
serm Probesaal stets im Betrieb
besichtigt werden.

Rud. Maag & Cie.

**Elektrische Licht-
und Kraft-Anlagen**

Zürich 1
6 Schweizergasse 6

Platzvertretung der
A.-G. Brown, Broveri & Cie., Baden
Geschäfts-Telephon Seltau No. 35 40 — Privat-Telephon Hottingen No. 57 36

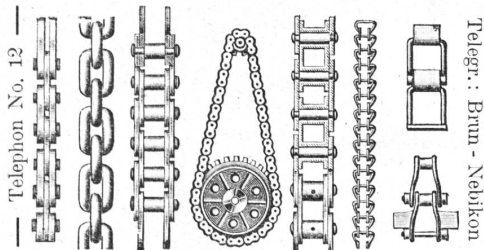
Seidenstoff-Fabrikation. Erster **Webereitechniker** einer der größten Fabrikationsfirmen mit mehreren Auslands-Zweigfabriken, 42 Jahre alt, deutsch, französisch und italienisch sprechend, **sucht**, gestützt auf prima Zeugnisse und Referenzen, **Lebensstellung** als

Technischer Leiter.

Suchender hat außer einem zweijährigen Webschulbesuch von der Picke auf, sowohl im Websaal als auch auf der Ferggstube, alle Stufen des technischen Betriebes durchlaufen und ist dieserhalb nicht nur praktisch erfahrener Kenner der Fabrikationsmaschinen und mit der Disposition sowohl der feinsten, undichten Grögenewebe als auch der fadengefärbten Stoffe gründlich vertraut, sondern besitzt auch vermöge der jetzigen Stellung, die ihn öfters ins Ausland führte, vielseitige Erfahrungen in betriebstechnischer Hinsicht und ist vor allem besbewährter Organisator.

Gefl. Anfragen befördert unt. strengster gegenseitiger Diskretion unter Chiffre **M O 1614** die Expedition dieses Blattes.

J. Brun & Cie. Nebikon Ketten- und Hebezeugfabrik



Großes Lager in **Ketten u. Rädern** jed. Tragkr.
für alle industriellen Zwecke!

2 **Flaschenzüge, Laufkatzen, Wandwinden** etc.

Patenterteilungen.

Kl. 22 h, Nr. 76921. 16. November 1917. - Tupfapparat für Stickerzwecke. - Emil Tribelhorn, Sticker, in der Steinegg, Degersheim, St. Gallen (Schw.).

Kl. 22 i, Nr. 76922. 1. August 1917. - Verfahren zur Herstellung von Stickerei mit Textilfäden auf Grundstoff aus Papiergarn. - Friedr. Heilmann Wilisch, Fabrikant, Chemnitz (Deutschland). Vertreter: D. Forrer & Hug, Basel.

Schweiz. Treuhandgesellschaft

(Société Anonyme Fiduciaire Suisse)

BASEL GEGRÜNDET ZÜRICH
2 AESCHENGRABEN 1906 : BAHNHOFSTR. 64 :
TELEPH. 6 47 & 51 02 TELEPH. SELTAU 42 42
Telegrammadresse: Treuhand

Revisionen

von Büchern, Inventaren und Bilanzen
Einrichtungen von Buchführungen

Gutachten

über kaufmännische und rechtliche Verhältnisse
Organisationen, Liquidationen, Sanierungen

Vermögensverwaltungen

Pfandhalterschaften — Leitung, Sekretariat
und Kontrolle von Syndikaten und Kartellen

Die Ausführung aller Aufträge geschieht durch eigene Beamte und unter Zusage strengster Verschwiegenheit über alle zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse

Patent-Verwertung.

Die Inhaber des schweizerischen Patentes No. 73,089 vom 1. August 1916 auf: „Geflechtband, um in Stücke gleicher Länge geteilt zu werden, sowie Verfahren und Maschine zur Herstellung dieses Geflechtbandes“ wünschen das Patent zu verkaufen, in Lizenz zu geben oder anderweitige Vereinbarungen für die Fabrikation in der Schweiz einzugehen.

Anfragen befördert **H. Kirchofer**, vorm. Bourry-Séquin & Co., Ingenieur- und Patentanwaltsbureau in **Zürich 1**, Löwenstr. 51.

Hanhart & Co., Steckborn

Leder-, Balata-, Kamelhaar-
Treibriemen

in allen Dimensionen vorrätig
(gebraucht und neu). 1582

Zu verkaufen:

Zwei gebrauchte, breite

Motor- Strickmaschinen

System Claes & Flentje.

Anfragen unter Chiffre **A. B. 1604** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Gesucht:

Für schweizer. Baumwollweberei tüchtiger

technischer Leiter

Offerten unter Chiffre **Z. W. 1618** an die Expedition.

Textilindustrie.

Für Fabrikbetrieb hervorragend geeignete

LIEGENSCHAFT

in größerer Ortschaft mit Eisenbahnstation des Bernbietes ist eingetretener Umstände wegen **billig zu verkaufen**. — Arbeitskräfte in reichem Maße vorhanden.

Anfragen erbeten unter **Y 8642 Y** an **Publicitas A.-G., Bern**. 1617